



Landespflege und Hoher Meißner

STELLUNGNAHME
des Deutschen Rates für Landespflege
zum Tagebau am Hohen Meißner
und
BERICHTE
zur Abbau- und Aufbauplanung

— anlässlich der Ratssitzung im Oktober 1964 in Kassel —

Heft 4 — 1965

der Schriftenreihe des DEUTSCHEN RATES FÜR LANDESPFLEGE

An den
Ministerpräsidenten des Landes Hessen
Herrn Dr. h. c. Dr. E. h. Georg-August Z i n n
62 Wiesbaden
Bierstadter Straße 2

Betr.: Braunkohlentagebau Hoher Meißner

Die mit dem Abbau der Braunkohle am Hohen Meißner verbundenen Probleme sind seit vielen Jahren Gegenstand ernster Auseinandersetzungen. Sie haben sich verstärkt, seit der Naturpark „Meißner – Kaufunger Wald“ eingerichtet worden ist. Den Stellungnahmen und Entscheidungen des Hess. Landtages und der Landesregierung stehen Entschleunigungen und Vorschläge von Gemeinschaften und Bürgern gegenüber, die das Ziel haben, den Hohen Meißner zu erhalten oder in seinem Abbaubereich weitgehend wiederherzustellen.

Der DEUTSCHE RAT FÜR LANDESPFLEGE ist sowohl von Außenstehenden als auch von Ratsmitgliedern dringend aufgefordert worden, sich mit dem Problem des Braunkohlenabbaus am Hohen Meißner zu befassen und Vorschläge für die Erhaltung dieses in landschaftlicher und kultureller Hinsicht bedeutenden und dazu in einem Naturpark gelegenen Berges zu entwickeln.

Die „Grüne Charta von der Mainau“, deren Ziele vom DEUTSCHEN RAT FÜR LANDESPFLEGE im Auftrage des Herrn Bundespräsidenten gefördert werden, sieht den Ausgleich von Technik, Wirtschaft und Natur vor. Diese Aufgabe verpflichtet den Rat, die oft divergierenden Interessen der Beteiligten objektiv zu beurteilen. Um auch im Falle des Hohen Meißners zu einem objektiven und wirklichkeitsnahen Urteil zu gelangen, hat der Rat alle beteiligten Stellen zu einer Aussprache am 8. Oktober 1964 nach Kassel gebeten, um das Gesamtproblem gründlich zu erörtern. Zuvor hat er den unmittelbar Betroffenen Gelegenheit gegeben, die Ratsmitglieder durch Berichte über ihre bisherigen Arbeiten und künftigen Planungen zu unterrichten. So referierten

Staatsminister R. A r n d t, Hess. Minister für Wirtschaft und Verkehr, über die „Stellungnahme aus der Sicht des federführenden Ressorts der Hess. Landesregierung, zugleich als Aufsichtsbehörde des Oberbergamtes“;

Staatsminister G. H a c k e r, Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten, über die „Stellungnahme aus der Sicht der Obersten Naturschutzbehörde und als zuständiges Ressort für die forstliche Rekultivierung“;

Oberingenieur R o s e n b e r g, Braunkohlen- und Brikett-Industrie AG (BUBIAG) über die „Stellungnahme aus der Sicht des Bergbautreibenden“;

Prof. H. M a t t e r n, Institut für Gartenkunst und Landschaftsgestaltung der Technischen Universität Berlin, über die „Stellungnahme aus der Sicht des Landschaftsplaners mit Erläuterung eines Landschaftsplanes“;

RR. H. P o e n i c k e, Hess. Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, über „Erläuterungen aus der Sicht der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege“.

In der anschließenden Aussprache legten insbesondere die Herren Dr. A h l b o r n, Vorsitzender der Schutzgemeinschaft Hoher Meißner, Prof. Dr. U d l u f t, Leiter des Landesamtes für Bodenforschung, Berghauptmann Graf, Leiter des Oberbergamtes, Landrat B r ü b a c h MdL, Bürgermeister Dr. H o l t z m a n n MdL und v. B u d l a r, Direktor der Braunkohlen- und Brikett-Industrie AG (BUBIAG) ihre Standpunkte dar. In einer Besichtigung des Abbaubereiches und bereits rekultivierter Flächen am Hohen Meißner konnten sich die Ratsmitglieder an Ort und Stelle von der Problematik überzeugen. Die Erläuterungen im Gelände gaben Vertreter der BUBIAG, Landschaftsplaner H e i n t z e

von der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und Oberforstmeister von T r o t t z u S o l z.

Der DEUTSCHE RAT FÜR LANDESPFLEGE hält es für geboten, in seiner Stellungnahme nicht auf die frühere Entwicklung, die zweifellos durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse bestimmt war, einzugehen, sondern seine Vorschläge auf die Gegebenheiten der Jetztzeit und die Vorsorge für die Zukunft auszurichten. Der Rat nimmt dabei nicht zu der Frage Stellung, ob der Abbau unter den derzeitigen Bedingungen privat- oder volkswirtschaftlich noch sinnvoll ist. In der Beurteilung der Möglichkeiten einer Rekultivierung im landespflegerischen Sinne wird er davon ausgehen, daß

- a) ein Abbaurecht heute nur mehr innerhalb der Grenzen des sozialen Rechtsstaates ausgeübt werden kann, zumal der Artikel 14 des Grundgesetzes die soziale Verpflichtung des Eigentums ausdrücklich anerkennt,
- b) die besonderen sozialpolitischen Verhältnisse im Zonenrandgebiet nicht unberücksichtigt bleiben dürfen und
- c) über wirtschaftliche Einzelinteressen hinaus aber auch die soziale und kulturelle Verpflichtung besteht, die Lage des Berges im Naturpark „Meißner – Kaufunger Wald“ zu beachten und ihn in seinem hohen Wert als bevorzugtes Landschafts- und Erholungsgebiet zu beurteilen, zumal erhebliche öffentliche Investitionen dafür eingesetzt worden sind.

Nachdem der Rat das Gesamtproblem gründlich erörtert und die von allen Seiten vorgetragenen Beweggründe und Interessen sorgfältig abgewogen hat, nimmt er wie folgt Stellung und verbindet damit die nachstehenden Vorschläge für gegenwärtige und künftige Abbau- und Aufbaumaßnahmen:

1. Der Abbau an der zuletzt festgestellten Abbaugrenze an der Kalbe sollte, wie bereits vom Bergbau zugesagt, so rasch wie möglich abgeschlossen und die Abbaugrenze nicht nochmals erweitert werden. Das Kalbe-Massiv sollte beschleunigt in ausreichendem Maße nach den Vorschlägen des genehmigten Landschaftsplanes Nr. 6 der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege mit Abraum angekippt werden.
2. Der im Tagebaubetrieb anfallende Feinboden sollte auf jeden Fall gesondert gewonnen und abgelagert werden, weil der Bedarf an Feinboden für erfolgreiche Begrünungsmaßnahmen groß und das Vorhandensein von Feinboden sehr gering ist. Bislang wurde der Feinboden entgegen aller Erfahrungen und Regeln der Landespflege auf den Flächen für die Außenkippen nicht und auf den Abbaufeldern nur selten sichergestellt. Es sei hier besonders auf die neue Nordkippe hingewiesen, unter der der Mutterboden trotz Hinweise nicht abgehoben, sondern überkippt worden ist.
3. Der Einfluß des Tagebaues auf den Wasserhaushalt der weiteren Umgebung sollte sorgfältig ermittelt werden, zumal bereits Schäden durch Wassermangel eingetreten sind und die festgelegte untere Schüttungsgrenze zumindest zeitweilig unterschritten wurde. Die Anlage einer ausreichenden Zahl von Beobachtungsbrunnen und Wasserrückhaltebecken erscheint erforderlich. Soweit Restwasserflächen im Abbaugbiet verbleiben, sollten sie in der Profilausbildung und der Bepflanzung ihrer Ufer naturnahe gestaltet werden. Das derzeitige Aussehen des Frau-Holle-Teiches verlangt es, ihn wieder in einem naturgemäßen und geordneten Zustand – dem Charakter eines Naturparkes entsprechend – zu versetzen; hierbei sind die veränderten standörtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.
4. Die fertig aufgeschütteten Innen- und Außenkippen sollten bald begrünt werden, unabhängig davon, ob sie

bereits der Forstverwaltung übergeben worden sind oder nicht. Die Begrünung sollte der Ankipfung unmittelbar folgen. Die Form der Außenkippen, insbesondere der Kippenränder, soll landschaftsgerecht ausgebildet werden. Da der Schüttwinkel des Basaltmaterials verhältnismäßig steil ist, sollten ausreichend breite Zwischenbermen vorgesehen werden, um die Kippen besser in die Landschaft einzufügen.

5. Da das Abbaugelände des Hohen Meißners in einem Naturpark liegt, müßten bei den forstlichen Maßnahmen auch die Wohlfahrtswirkungen des Waldes ausreichend berücksichtigt werden. Das schließt die Verwendung standortsgemäßer Holzarten ein, die mit Hilfe einer gründlichen standortkundlichen Untersuchung zu ermitteln sind.
6. Es erscheint erforderlich, für die Aufforstung der anfallenden Flächen ausreichende Mittel bereitzustellen, wobei der ermittelte Kostensatz von 1958 Richtschnur für alle Flächen sein sollte. Es wird unerlässlich sein, die neuen Bestände einzugattern, um sie vor Verbiß- und Fegeschäden zu schützen. Es erscheint weiter sinnvoll, die vom Bergbau aufgetragenen Mittel für Pacht, Hiebsunreifeentschädigung und Bodenminderwert unmittelbar für die Rekultivierungsmaßnahmen des Abbaugeländes zu verwenden. Darüberhinaus sollten Abkommen auf freiwilliger Grundlage zwischen dem Bergbautreibenden und der Landesregierung geschlossen werden, wie dies auch mit gutem Erfolg im Rheinischen Braunkohlengelände geschehen ist.
7. Auch in Zukunft sollte wie bislang ein Abbau des Basaltes zur wirtschaftlichen Nutzung nicht freigegeben werden, weil die Folgen und nachteiligen Auswirkungen nicht abzusehen sind.
8. Bestehende Abbaukonzessionen sollten im Bereich des Naturparks „Meißner – Kaufunger Wald“ unter keinen Umständen erweitert werden, um den Naturpark nicht noch mehr zu beeinträchtigen und zu gefährden. Dagegen sollte geprüft werden, ob von einem Aufschluß des Tagebaues „Weiberhemd“ Abstand genommen werden kann.
9. Für den Bereich des gesamten Hohen Meißners sollte ein Landschaftsplan aufgrund landschaftsökologischer und landschaftsanalytischer Untersuchungen erarbeitet werden, der sich in einen Landschaftsrahmenplan der weiteren Umgebung einfügt.
10. Für den Fall einer vorzeitigen Stilllegung des Abbaus am Hohen Meißner müßte rechtzeitig sichergestellt werden, daß die zur Rekultivierung erforderlichen Maßnahmen zu Ende geführt werden. Dies sollte sowohl für die technische Seite – z. B. Vorhandensein von Abraum für die notwendigen Anschüttungen am Kalbe-Massiv – wie auch die finanzielle Seite gelten. So wäre es sinnvoll, die Rücklage eines festzulegenden Ausgleichsbetrages je Tonne geförderter Kohle vorzusehen, wie dies auch im Gesetz über die Errichtung einer Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengelände geregelt ist.

Vorstehendes Schreiben haben erhalten:
Die geladenen Teilnehmer an der Ratssitzung am 8. Oktober 1964 in Kassel
Der Ministerpräsident des Landes Hessen, Wiesbaden
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr, Wiesbaden
Der Minister für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden
Der Präsident des Hessischen Landtags, Wiesbaden
Der Vorsitzende des Landtagsausschusses für Wirtschaft und Verkehr, Wiesbaden
Der Vorsitzende des Landtagsausschusses für Aufbau und Planung, Wiesbaden

Für das Land Hessen hat das Preußische Allgemeine Berggesetz (ABG) vom 24. Juni 1865 als „Allgemeines Berggesetz für das Land Hessen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 und der Novelle vom 6. Februar 1962 Gültigkeit. Nach § 196 (2) erstreckt sich die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörde u. a. auf den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

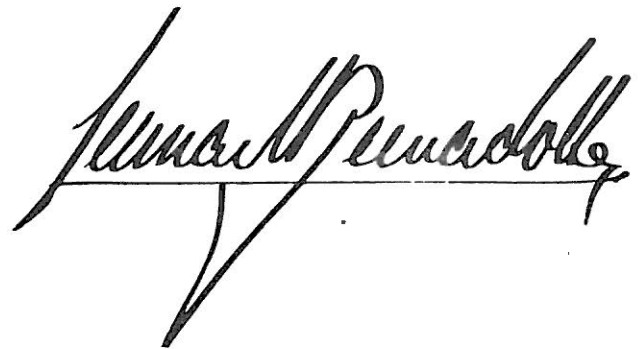
Das „Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengelände“ vom 25. April 1950 ist zweifellos besser den Erfordernissen unserer Zeit angepaßt. Nach diesem Gesetz ist als Teil der Landesplanung zur Sicherstellung einer geordneten Raumgestaltung des Rheinischen Braunkohlengeländes ein Gesamtplan aufzustellen, der u. a. die Gestaltung der Gewässer sowie die „land- und forstwirtschaftliche und allgemeine Landschaftsgestaltung unter Berücksichtigung der Denkmal-, Natur- und Landschaftspflege“ umfaßt. Auch das Preußische Allgemeine Berggesetz (ABG) ist in Nordrhein-Westfalen durch die Novelle vom 25. April 1950 in § 196 (2) dahingehend geändert worden, daß sich die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörde ausdrücklich auch auf „die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau“ erstreckt.

Es sollte geprüft werden, ob auch für das Land Hessen Regelungen ähnlicher Art getroffen werden könnten.

Der Rat bittet den Hessischen Landtag, die Hessische Landesregierung, den Bergbautreibenden und alle unmittelbar und mittelbar beteiligten Stellen und Personen, die Vorschläge des Rates auszuwerten und sorgfältig zu prüfen, auf welchem Wege sie verwirklicht werden können. Die Richtschnur aller Überlegungen soll die „Grüne Charta von der Mainau“ sein, die den Aufbau und die Sicherung einer naturgemäßen Wohn- und Erholungslandschaft, Agrar- und Industrielandschaft um des Menschen willen anstrebt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Sprecher des
DEUTSCHEN RATES FÜR LANDESPFLEGE



(Graf Lennart Bernadotte)

Insel Mainau, den 28. Dezember 1964

Der Regierungspräsident in Kassel
Die Braunkohlen- und Brikett-Industrie AG, Kassel
Die Ise-Bergbau AG, Köln

Nachrichtlich:

Der Bundespräsident, Bonn
Der Bundesminister für Wirtschaft, Bonn
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn
Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung, Bad Godesberg

An den
Sprecher des Deutschen Rates für Landespflege
Graf Lennart Bernadotte
7751 Insel Mainau/Bodensee

Betr.: Braunkohlentagebau Hoher Meißner

Sehr geehrter Graf Bernadotte!

Ich komme heute auf Ihr Schreiben vom 28. Dezember 1964 zurück, in dem Sie nochmals zu dem Problem des Hohen Meißner Stellung nehmen und Vorschläge machen, wie die Erhaltung des in landschaftlicher und kultureller Hinsicht bedeutenden Bildes dieses Berges mit den Interessen des Braunkohlenbergbaues in Einklang gebracht werden kann. Dabei darf ich betonen, daß ich mit Ihnen einig gehe in dem Bemühen, derartig einmalige Landschafts- und Erholungsgebiete entgegen der immer mehr um sich greifenden Industrialisierung mit allen Mitteln zu erhalten.

Nach Anhörung meiner zuständigen Fachminister, die Sie unmittelbar angeschrieben haben und deren Stellungnahme ich in diesem Schreiben mit einbeziehe, möchte ich die einzelnen Empfehlungen Ihres Briefes wie folgt beantworten:

Zu 1) Der Abbau der Kohle am Kalbfluß ist vor etwa zwei Wochen endgültig abgeschlossen worden. Die dem Abbau unmittelbar folgende, als Schutzgürtel gegen weiteres Abrutschen des Kalbevorfeldes in zügiger Aufschüttung befindliche Innenkippe wird das Kalbmassiv in etwa 1½ Monaten zum Teil auf der Höhenlinie + 660 m NN, zum Teil auf der Höhenlinie + 680 m NN umspannt haben. Sobald die Verkippung in dieser Höhenlage abgeschlossen ist, kann am Kalbezahn selbst, der bis zu einer Höhe von + 720 m NN aufragt, zunächst noch ein Abbröckeln von Massen geringeren Umfanges eintreten, welche jetzt zu einem wesentlichen Teil von der Seilverspannung zusammengehalten werden. Mit katastrophenähnlichen landschaftsverändernden Auswirkungen auf den Kalbezahn und das Blockmeer ist jedoch nicht mehr zu rechnen. Dies gilt um so mehr, als sich die Bergwerksgesellschaft bemühen will, den Innenkippengürtel, mit dem das Kalbevorfeld am weiteren Abrutschen gehindert wird, bis zur Kalbegipfelhöhe anzukippen, sobald die im Süden im Vortrieb stehende Kohlengewinnung dies ohne Gefahr für die am Kohlenstoß arbeitenden Leute zuläßt.

Die unter dem Kalbevorfeld noch unabgebaut zurückgebliebene Restkohle ist durch Tonteilchen und Basaltbrocken stark verunreinigt. Da sie sich außerdem in blockförmigen, nicht grusigem Zustand befindet, ist eine Selbstentzündung nicht sehr wahrscheinlich. Dagegen ist es durch die vom Kabinett beschlossene und vom Landtag bestätigte Grenzlinie für den Abbau in Richtung Kalbmassiv gelungen, die sehr stark selbstentzündungsgefährliche Gruskohle im Vorfeld des Kalbmassivs herauszufördern, ohne daß Kalbezahn und Blockmeer in ihrer landschaftlichen Schönheit auf die Dauer beeinträchtigt werden.

Im übrigen wird die hessische Bergbehörde keinen Betriebsplan zulassen, der nicht hinsichtlich der Art der Abraumverkippung dem vereinbarten Landschaftspflegeplan 6 entspricht.

Zu 2) Hinsichtlich der gesonderten Gewinnung von Mutterboden in Tagebauen sind für die Bergbehörde die Richtlinien des Reichswirtschaftsministers für die Urbarmachung der Tagebaue vom 19. Juni 1940 (MBIWi. S. 318) maßgebend. Nach § 5 dieser Richtlinien kann die Bergbehörde von dem Bergwerksbe-

sitzer eine gesonderte Gewinnung des Mutterbodens nur dann verlangen, wenn dessen Mächtigkeit mindestens 0,50 m beträgt. Die Mächtigkeit des sehr vernässen Mutterbodens wurde bei einer gemeinsamen Begehung am 29. Januar 1965, an der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde in Eschwege, der BUBIAG und des Forstamtes Meißner teilnahmen, auf 30–40 cm geschätzt. Die Durchnässung des Mutterbodens, die von darunter liegenden Tonsschichten herrührt, und die geringe Mächtigkeit des teilweise nur in Klüften vorhandenen Feinbodens verursachen erhebliche, teils unüberwindbare Schwierigkeiten für die Gewinnung. Gleichwohl hat die Bergbehörde die Bergwerksunternehmerin bei Zulassung der Betriebspläne immer wieder dazu angehalten, den groben Basaltschutt nach Möglichkeit im Haldeninnern unterzubringen und das feinere Material auf das Kippenplateau und die Böschungen aufzutragen. Wie die Erfahrung lehrt, verwittert der Meißner-Basalt an der Luft sehr rasch und bildet dann eine von Luft und Wasser durchsetzte Schicht, auf der die von der Forstverwaltung angepflanzten Pioniergehölze (Weißerle) bisher stets gut Fuß gefaßt haben.

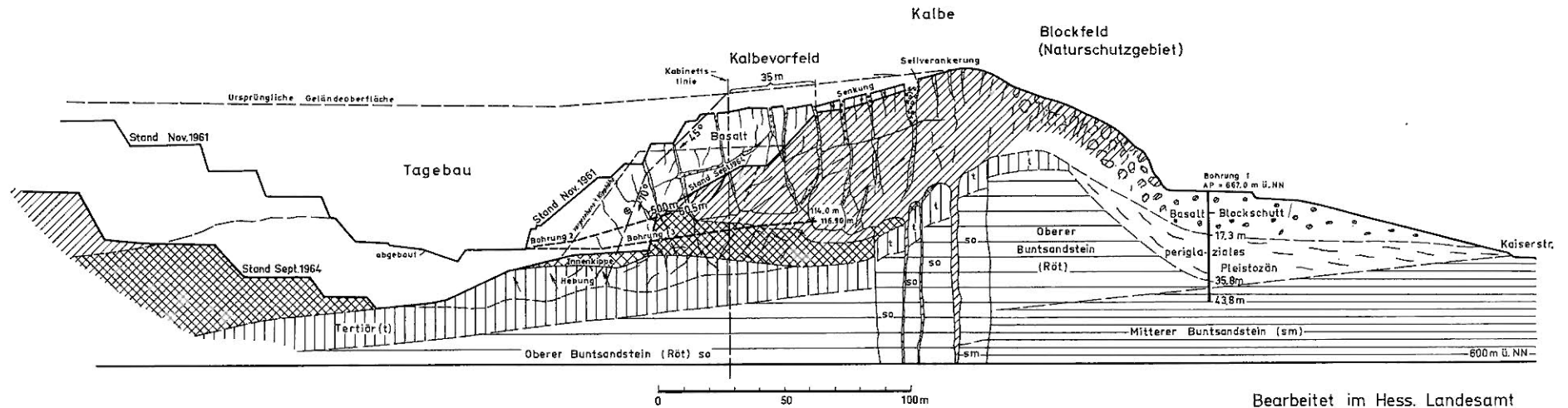
Zu 3) Die Auswirkungen des Tagebaues auf den Wasserhaushalt und damit auf die Wasserversorgung der Gemeinden im Meißnergebiet wird seit Jahren vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten und den zuständigen Behörden der Wasserwirtschaftsverwaltung im Benehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr sowie dessen nachgeordneten Hessischen Landesamt für Bodenforschung sorgfältig verfolgt. Nach eingehenden Erörterungen dieser Frage wurde auf Veranlassung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten ein Gutachten in Auftrag gegeben, durch das untersucht werden sollte, ob und in welchem Umfange der Rückgang der Quellschüttungen im Meißnergebiet auf den Braunkohlenbergbau zurückzuführen ist. Dieses Gutachten über die „Beeinflussung der Quellen am Hohen Meißner durch den Braunkohlenbergbau“ sowie die neuesten gutachtlichen Stellungnahmen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung hierzu werden z. Z. geprüft. Hierbei werden alle wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte, insbesondere die hydrogeologischen Verhältnisse und die Beobachtungen der Quellschüttungen, ausreichend gewürdigt. Außerdem hat der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten die Bearbeitung eines generellen Entwurfs zur Ordnung der Wasserversorgung der Meißner-Gemeinden veranlaßt, in dem vorgeschlagen wird, welche Maßnahmen im einzelnen unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Bergbaues auf die Wassergewinnungen notwendig werden. Zu den Ausführungen um die Gestaltung des Frau-Holle-Teiches ist die oberste Forstbehörde der Ansicht, daß die endgültige Gestaltung so lange zurückgestellt werden sollte, bis die weitere Entwicklung voll zu übersehen ist. Restwasserflächen besitzen bei richtiger Bepflanzung nicht nur landschaftlichen Reiz, sondern dienen vor allen Dingen auch der Neuregelung des Wasserhaushaltes.

Zu 4) Etwa 15 ha Kippenflächen einschließlich Böschungen können sofort begrünt werden, da sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr verändert werden. Durch Anschüttung genügend breiter Zwischenbermen soll der steile Böschungswinkel des Basalts ausgeglichen und damit die Außenkippen landschaftsgerecht angelegt werden.

Schnitt durch den Tagebau und die Kalbe auf dem Hohen Meißner

SW

NO



© Nach der Kabinettsentscheidung von 1957 zulässiger endgültiger Abbaustand

Bearbeitet im Hess. Landesamt für Bodenforschung
 Entwurf: Udluft / Finkenwirth
 Stand: Sept. 1961
 nach Angabe von Bubiag

- Zu 5) Eine forstliche Standorterkundung ist bereits durchgeführt worden und liegt dem Betriebsplan des zuständigen Forstamtes zugrunde. Die Wohlfahrtswirkungen des Waldes werden dabei weitgehend berücksichtigt.
- Zu 6) Die Bereitstellung der Mittel für die Aufforstung der anfallenden Flächen ist sichergestellt. Abkommen auf freiwilliger Grundlage zwischen dem Bergbautreibenden und der Landesregierung über die Rekultivierungsmaßnahmen des Abbaugebietes werden angestrebt. Dabei wird zu prüfen sein, inwieweit die vom Bergbau aufgebrachten Mittel für Pacht, Hiebsunreifeentschädigung und Bodenminderwert unmittelbar für die Aufforstung verwendet werden können.
- Zu 7) Die bergwerkstreibende BUBIAG hat auf die außerbetriebliche Verwendung des Basalts in einem Schotterwerk verzichtet, sofern ihr auf andere Weise geholfen wird, der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihres Braunkohlenbergbaues auf dem Hohen Meißner Herr zu werden. Unabhängig davon wird die hessische Landesregierung eine außerbetriebliche Verwendung des Basalts durch Herstellung verkaufsfähigen Schotters nicht zulassen, da nach § 57 Allg. Berggesetz für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 4. 1953 (GVBl. S. 61) der Bergwerksbesitzer nur befugt ist, die nicht in § 1 a.a.O. angeführten Mineralien, also auch den Basalt, zu Zwecken seines Betriebes zu verwenden.
- Zu 8) Zur Frage der Erweiterung der bestehenden Abbaukonzessionen im Bereich des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald ist zu bemerken, daß die Braunkohle in der ehemaligen preußischen Provinz Hessen-Nassau, in der dieser Naturpark liegt, nach § 2 Abs. 1 ABG unter Staatsvorbehalt steht, so daß gegen den Willen des Landes Hessen neues Bergwerkseigentum in diesem Gebiet nicht entstehen kann. Es muß aber daran erinnert werden, daß das der Ilse-Bergbau AG gehörige „Braunkohlenwerk am Hohen Meißner“ praktisch das gesamte Meißnerplateau und dessen Hänge überdeckt, so daß der Staatsvorbehalt für dieses Gebiet ohne Bedeutung ist. Wenn auf Seite 3 Buchst. a Ihres Schreibens darauf hingewiesen wird, daß ein Abbaurecht seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nur mehr innerhalb der Grenzen des sozialen Rechtsstaates ausgeübt werden kann, so ist dem anzumerken, daß die Sozialgebundenheit des Eigentums seinem Inhaber zwar Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung auferlegt; wenn diese allerdings soweit führen, daß dem Inhaber die Ausübung seines Eigentums überhaupt nicht mehr möglich ist, so liegt darin eine entschädigungspflichtige Enteignung. In seinem Urteil vom 16. März 1959 (Zeitschrift für Bergrecht, Band 100 S. 432) hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich entschieden, daß die Untersagung des Abbaues einer Lagerstätte aus Gründen des Naturschutzes eine entschädigungspflichtige Enteignung darstellt. Unter Berufung auf dieses Urteil hat die Eigentümerin des Braunkohlenbergwerks am Hohen Meißner, die Ilse-Bergbau A.G., wegen der ihrer Pächterin, der BUBIAG, aus Gründen des Naturschutzes auferlegten Beschränkungen Klage auf Enteignungsentschädigung gegen das Land Hessen bei dem Landgericht in Wiesbaden erhoben. Das Verfahren ruht z. Z. bis feststeht, wieviel Tonnen Kohle dem Abbau aus Gründen des Naturschutzes endgültig entzogen werden, eine Frage, die erst wird entschieden werden können, wenn Klarheit darüber besteht, ob die BUBIAG beabsichtigt, das Braun-

kohlenvorkommen am Weiberhemd bergmännisch der Gewinnung zuzuführen oder nicht. Entsprechende Betriebspläne liegen bisher noch nicht vor. Sollten sie bei dem Bergamt Kassel eingehen, so habe ich mir Entscheidung vorbehalten. Jedenfalls muß damit gerechnet werden, daß sowohl die Ilse-Bergbau AG als auch die BUBIAG bei Versagung der Abbaugenehmigung für das Feld Weiberhemd aus Gründen des Naturschutzes, gestützt auf das oben bereits erwähnte Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16. März 1959, Entschädigungsforderungen an das Land Hessen stellen wird, die sicherlich viele Millionen DM betragen werden.

- Zu 9) Ein Landschaftspflegeplan für den gesamten Bereich des Hohen Meißner ist in Arbeit. Mit seiner Durchführung ist bereits teilweise begonnen worden.
- Zu 10) Um sicherzustellen, daß die zur Rekultivierung erforderlichen Maßnahmen im Falle einer vorzeitigen Stilllegung des Abbaus zu Ende geführt werden, ist die Bergbehörde grundsätzlich berechtigt, die Leistung einer Sicherheit anzuordnen. Das hessische Berggesetz enthält zwar keine ausdrückliche Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, diese wird aber allgemein als zulässig angesehen (vgl. Ebel-Weller, Ktr. z. ABG, 2. Aufl. 1963, S. 149, Nr. 6, Abs. 2 und das dort zitierte Schrifttum und die Rechtsprechung). Fraglich erscheint dagegen, ob es im vorliegenden Fall wirtschaftlich vertretbar und sinnvoll sein würde, von dieser Berechtigung der Ilse Bergbau AG oder der BUBIAG gegenüber Gebrauch zu machen. Verantwortlich für die Durchführung derjenigen Rekultivierungsmaßnahmen, die im öffentlichen Interesse zu fordern sind (Landschaftspflegeplan 6), ist grundsätzlich der Bergwerkseigentümer, d. h. im vorliegenden Fall die Ilse Bergbau AG. Diese Gesellschaft befindet sich über 80 % im Eigentum des Bundes. Das Land Hessen müßte also praktisch vom Bund eine Sicherheitsleistung dafür verlangen, daß dieser seinen gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen nachkommt, falls der Bergwerksbetreiber, der Pächter „BUBIAG“, nicht seinerseits die ihm vertraglich übertragenen Rekultivierungsverpflichtungen erfüllt. Im übrigen besteht aufgrund der Kohlenlieferverträge der BUBIAG vor allem an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen Nordhessens kein Anlaß, an eine vorzeitige Stilllegung des Abbaus im Tagebau Kalbe zu denken. Es wird deshalb nicht für ratsam gehalten, für den Fall einer vorzeitigen Stilllegung des Abbaus eine Sicherheitsleistung zu fordern.

Zu den Empfehlungen auf Seite 6 (zweitletzter und letzter Absatz) sowie Seite 7 (erster und zweiter Absatz) wird folgendes bemerkt: Es erscheint nicht erforderlich, in Hessen den Erlaß eines besonderen Gesetzes, das wie in Nordrhein-Westfalen einen Ausgleichsbetrag je Tonne geförderter Kohle vorsieht, ins Auge zu fassen. Ein solches Gesetz wäre in Anbetracht der bescheidenen Braunkohlenvorkommen im Lande, von denen noch dazu ein nicht unerheblicher Teil im Tiefbau gewonnen wird, nicht angemessen. Hinzu kommt, daß in den Gebieten in Hessen, in denen Braunkohle tatsächlich in großen Tagebauen gewonnen wird, z. B. im Raum Borken und bei Wölfersheim durch die PREAG, für Fragen der Wiederherstellung der Landschaft bereits seit Jahren ein Rekultivierungsausschuß bestellt ist, der sich aus Vertretern der beteiligten Behörden und der Bergwerksgesellschaft zusammensetzt und mit dem bisher gute Erfahrungen gemacht worden sind.

Ebenso erscheint eine Anpassung der Vorschriften des § 196 ABG an die im Lande Nordrhein-Westfalen geltende

Fassung nicht erforderlich, da „die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau“ auch ohne diese Änderung zu den Aufgaben der Bergbehörde gehört, seit durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in § 196 Abs. 2 ABG durch das Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (GS—S. 303) klargestellt ist, daß die Aufzählung der dort genannten Gegenstände, auf die sich die bergbehördliche Aufsicht zu erstrecken hat, nicht enumerativ ist.

Eine Änderung der im Lande Hessen geltenden Fassung des ABG im gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint im übrigen

schon deshalb nicht angezeigt, weil sich der im Bundesministerium für Wirtschaft in der Entstehung begriffene Regierungsentwurf eines Bundesberggesetzes bereits in einem so weit fortgeschrittenen Stadium befindet, daß damit gerechnet werden kann, daß sich der im Herbst d. J. neu zu wählende Bundestag damit befassen wird. Das Bundesberggesetz wird als ein modernes Gesetz auch den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Z i n n
(Dr. h. c. Dr. e. h. Zinn)

Staatsminister
Rudolf A r n d t
Hess. Minister für Wirtschaft und Verkehr
Wiesbaden:

Stellungnahme aus der Sicht des federführenden Ressorts der Hessischen Landesregierung, zugleich als Aufsichtsbehörde des Oberbergamtes

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

In der Erfüllung Ihrer Aufgabe, den Aufbau und die Sicherung einer gesunden Wohn- und Erholungslandschaft, Agrar- und Industrielandschaft als wesentliches Ziel der „Grünen Charta von der Mainau“ anzustreben, sind Sie hierhergekommen, um sich über die Probleme des Landschaftsschutzes rund um den Hohen Meißner zu informieren.

Ich bin hochofret über Ihr Interesse und kann Ihnen versichern, daß die Hessische Landesregierung zum Vorteil des Landes, der unmittelbar betroffenen Bevölkerung und des Fremdenverkehrs alles daran setzen wird, um hier am Hohen Meißner zu einer guten Lösung zu kommen.

Meine Damen und Herren, wenn Sie die Sachlage, der wir uns hier gegenübersehen, beurteilen wollen, müssen Sie davon ausgehen, daß heute das Bergbauunternehmen BUBIAG eindeutig im Besitz der Rechte zum Abbau der Kohle am Hohen Meißner ist. In den nun schon seit 15 Jahren währenden Verhandlungen zwischen der Hessischen Landesregierung und diesem Unternehmen wurden die folgenden bemerkenswerten Ergebnisse erzielt:

Im Jahre 1949/50 wurde von diesem Unternehmen ein erster Betriebsplan entwickelt. Nach diesem Plan sollte die Braunkohle im Kalbegebiet von Nordosten her freigelegt und damit das gesamte Kalbemassiv und das von ihm nach Norden abfallende Blockmeer bis auf das Hangende der Kohle abgeräumt werden. Die anfallenden Abraummassen sollten in die sogenannte Frau-Holle-Senke abgekippt werden.

Dieser Betriebsplan wurde von der Bergbehörde und der Naturschutzbehörde nicht genehmigt. Es wäre unter bergmännischen Gesichtspunkten wahrscheinlich der wirtschaftlichste gewesen.

Die BUBIAG hat diese Ablehnung nicht angefochten. Man einigte sich, den Tagebau Kalbe zunächst von Westen nach Osten bis zu einer bestimmten Linie voranzutreiben. Diese Linie sollte ein ausreichendes Vorfeld für den zu erhaltenden Aussichtspunkt Kalbe übrig lassen.

Die schon genannte Abbaugrenze wurde nach der Einholung eines Gutachtens im Jahre 1957 näher an das Kalbemassiv heranverlegt. Die dann noch unter dem Kalbemassiv und dem Kalbevorfeld anstehende Kohlenmenge sollte nicht berührt werden, sondern der Abbau in breiter Front in südlicher Richtung vorangehen. Die dabei anfallenden Abraummassen sollten zur Stützung des Kalbemassivs

innen verkippt werden. Durch diese Vereinbarung sollte sichergestellt werden, daß der Kalbe-Aussichtspunkt und das Kalbevorfeld ebenso unverändert erhalten bleiben wie Blockmeer und Frau-Holle-Teich.

An dieser Stelle ist zu bemerken, daß dieser mit der BUBIAG vereinbarte Plan den Widerspruch des eigentlichen Eigentümers, der Ilse-Bergbau AG., fand. Der damit im Zusammenhang stehende Rechtsstreit zwischen dem Unternehmen und dem Lande Hessen ist noch heute in der Schwebe.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir nun einige Bemerkungen zur Standfestigkeit der Kalbe. Da das Land Hessen an der Erhaltung der Kalbe interessiert ist, wurden schon im Jahre 1958 Untersuchungen über die Festigkeit vorgenommen. In dem Gutachten wurde festgestellt, daß man bei der Beurteilung der Standfestigkeit mehr oder weniger auf Schätzungen angewiesen ist. Es gibt für die Berechnung eines Böschungsbruches einer derartigen aus aufeinanderliegenden Blöcken gebildeten Felswand keine meßbaren Werte. Die Annäherung an einen labilen Spannungszustand und einen Grenzwert kann bei allmählicher Steigerung der Neigung der Aufschlußwand im Felsgestein, also dem anstehenden Basalt, nur sehr schwer erkannt und vorausgesagt werden. Bei zunehmender Kohlenmächtigkeit hat die angesetzte Böschungsneigung jedoch nicht ausgereicht, so daß die Bewegungen im Kalbevorfeld immer weiter gingen.

Es wurden des weiteren von meinem Hause verschiedene Untersuchungen zur Sicherung der Kalbe und des Basaltblockfeldes durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, daß die Braunkohle nicht unter der Kalbe hindurchgeht. Sie hört an einem Basaltgang auf, der unter der eigentlichen Kalbe stecken muß. Diese Annahme wird durch die Beobachtung unterstützt, daß der trigonometrische Punkt auf der Kalbe sich seither weder in seiner absoluten Höhe noch nach irgendeiner Seite hin bewegt hat.

Wir dürfen deshalb hoffen, daß der sogenannte „Kalbezahn“ erhalten bleibt, wenn die Ankipfung auf der ausgekohlten Seite des Tagebaus schnell genug voranschreitet und damit ein Gegengewicht vor dem absinkenden Vorfeld geschaffen wird.

Das Hessische Kabinett hat beschlossen, nichts unversucht zu lassen, die Kalbe zu erhalten, und es hat deshalb vorsorglich eine kostspielige Seilverankerung für die Übergangszeit anbringen lassen.

Heute ragt im obersten Teil, von Drahtseilen gehalten, das Kalbeplateau fast 20 m auf dem abgerutschten Vorfeld heraus. Trotz der Verseilung sind inzwischen Auflockerungserscheinungen bemerkbar. Ihnen wird in letzter Zeit durch die inzwischen vorgetriebene Innenkippe Widerstand geboten. Im Augenblick gilt es, alles daran zu setzen, daß diese Innenkippe so rechtzeitig um den ganzen Südhang des Plateaus herum bis zur ursprünglichen Höhe von 720 m aufgeschüttet wird, daß das Plateau völlig unverändert in

seiner alten Form erhalten wird. Mit Sicherheit kann allerdings nur gesagt werden, daß das vom Plateau nach Nordosten abfallende Blockmeer in seiner Substanz nicht vom Bergbau beeinflusst wird und daß nach beendeter Gesamtverkipfung des Kalbmassivs in ursprünglicher Höhe, was etwa in fünf Jahren erreicht sein wird, der Aussichtspunkt wieder begehbar und anschließend im Laufe der Jahrzehnte seine natürliche Schönheit wieder erhalten wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, auf dieser Annahme beruht jedenfalls die Konzeption des Landschaftspflegeplans 6. Das Bergbauunternehmen BUBIAG hat sich bereit erklärt, die Verkipfung der Abraummassen so vorzunehmen, daß ein Landschaftsbild nach dem in diesem Plan festgelegten Muster entsteht. Ich muß ausdrücklich betonen, daß es bis heute keine Anzeichen dafür gibt, die darauf hindeuten, daß die Durchführung dieses Planes zweifelhaft sein könnte.

Der tiefe Eingriff in die Natur im Kalbegebiet des Meißners ist von heute auf morgen durch eine Rekultivierung nicht zu beseitigen. Die Bergbehörde wird jedoch dafür sorgen, daß der Zustand des Berges in Zukunft den Wünschen der Landesregierung und damit der Allgemeinheit entspricht. Die von der Landesregierung entwickelten Landschaftspflegepläne sehen vor, daß die Halden wieder begrünt werden. Bereits angestellte Versuche berechtigten in diesem Zusammenhang zu einigem Optimismus. Es gibt heute schon angeschüttete Massen, die grusig-erdig zerfallen, die Hohlräume ausfüllen, nährstoffreich sind und den Pflanzenwuchs fördern.

Meine Damen und Herren, es ist anzunehmen, daß die Rekultivierung und Wiederbegrünung dieser Halden in wenigen Jahren tatsächlich den Anforderungen entsprechen. Trotzdem werden mehrere Jahrzehnte vergehen, bis anstelle der heute aufgerissenen Industrielandschaft ein ansprechendes Bild entstanden sein wird. Nach den Vereinbarungen über den Landschaftspflegeplan 6 bestehen darüber keine Zweifel mehr.

Meine Damen und Herren, ich bin wie Sie der Auffassung, daß es bedauerlich ist, daß darüber eine so lange Zeitspanne vergehen muß. Ich glaube jedoch, daß man sich in das Unvermeidliche fügen muß, da bis heute jede auf eine schnellere Beseitigung der Schäden ausgerichtete Anregung aus mehreren Gründen ausscheiden mußte. Würde die Landesregierung die Einstellung der Kohlegewinnung sofort anordnen, so müßte man auf die unter dem Kalbevorfeld jetzt noch anstehenden etwa 150 000 bis 200 000 Tonnen Kohle verzichten und die Ankippung des herausragenden und gefährdeten Plateaus durchführen lassen. Diese Maßnahme würde das Land Hessen einmal mit hohen Kosten und Entschädigungsleistungen belasten und zum anderen die Gefahr heraufbeschwören, daß die von den Kippmassen überschüttete Kohle unter dem Vorfeld durch Selbstentzündung zu schwelen beginnt. Ein derartiger Schwelbrand würde bei der anstehenden Kohlenmenge Jahrzehnte lang anhalten. Die Rauch- und Gasentwicklung würde bei dem vorherrschenden Westwind die Bevölkerung der am Osthang des Meißners liegenden Dörfer und darüber hinaus das Flachland belästigen oder sogar schädigen. Der Kalbeaussichtspunkt könnte für den Aufstieg nicht freigegeben werden, weil in das verkippte Gebiet Brandlöcher der darunter liegenden schwelenden Kohle fallen könnten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist nach alledem einleuchtend, daß der Vorschlag zu einer sofortigen Einstellung der Kohleförderung am Kalbefuß nicht diskutabel ist, da er die tatsächlichen Umstände entscheidend verkennt. Ich betone noch einmal, daß die Hessische Landesregierung an der Erhaltung und Wiederherstellung der Kalbe und des gesamten Meißner-Gebietes überaus stark interessiert ist und gerade deshalb mit der BUBIAG diese Vereinbarung über den Landschaftspflegeplan 6 getroffen hat. Es kann gar kein Zweifel daran bestehen, daß dem Natur- und Landschaftsschutz auf lange Sicht durch die in diesem Plan verankerten Maßnahmen am besten gedient ist.

Staatsminister Gustav Hacker
Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten
Wiesbaden:

Stellungnahme aus der Sicht der Obersten Naturschutzbehörde und als zuständiges Ressort für die forstliche Rekultivierung

Das Profil des Hohen Meißner hatte bis zur Zerstörung durch den Braunkohlentagebau das Aussehen eines riesigen Deckels.

Der Meißner baut sich aus Buntsandstein auf und ist auf seinem Plateau von Basalt überdeckt, in dessen Schutz ein mächtiges Braunkohlenflöz lagert. Braunkohlenbergbau wird am Hohen Meißner seit dem 16. Jahrhundert betrieben, zuletzt durch die Preußag zwischen 1922 und 1927, und zwar bis dahin im Untertagebau, der wegen Grubenbränden stillgelegt werden mußte. Solche Brände schwelten allerdings schon seit Jahrhunderten in den alten aufgegebenen Stollen und gaben dem Grubengebiet den Namen „Stinksteinwand“. Im Jahre 1946 erwarb die Ilse-Bergbau-AG das Abbaurecht für die Meißner-Braunkohle. Sie versuchte zunächst den Stollenabbau, nachdem aber Gelände gefunden wurde, welches sich für den Tagebau eignete, wurde dieser von der Frielendorfer AG., an welche die Ilse-Bergbau die Braunkohlennutzung verpachtete, in Angriff genommen. Diese erschloß zunächst den Tagebau „Grebestein“ auf der Hochfläche des Meißners. Aber schon 1952 stellte die Frielendorf AG den Antrag auf Ausweitung des Tagebaues in

Richtung Kalbe und Frau-Holle-Teich. Beide stehen seit 1921 als Naturdenkmale unter Schutz.

Damit streckte der Bergbau seine Hand nicht nur nach diesen beiden Naturdenkmälern aus, sondern auf Brennpunkte des Meißners aus der Sicht des Naturschutzes und der Heimatpflege, denn im Gebiet der Kalbe kamen eine Menge seltener geschützter Pflanzen vor, und auch der bedrohte Waldteil enthielt über seiner wissenschaftlich interessanten Flora einen der besten und für die Gewinnung von Saatgut wertvollsten hessischen Buchenbestände. Sowohl die Naturschutzbehörden als auch aus der Bevölkerung heraus wurden gewichtige Einwände gegen die Ausweitung des Bergbaues erhoben. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle für Nordhessen und der Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung im Zonenrandgebiet mußte der Naturschutz aber seine Bedenken zurückstellen, nachdem in einem Kabinettsbeschuß vom 12. August 1952 eine Linie festgelegt worden war, die vom Bergbau nicht überschritten werden durfte und die sowohl den Bestand der Kalbe gewährleistete als auch die Unantastbarkeit der Profillinie, so daß sich das Bild des Meißnermassivs in der Landschaft nicht verändern und die Pflanzengesellschaft vor der Vernichtung bewahrt würde. Diese Linie, gemeinsam mit der Bergbaugesellschaft festgelegt, wurde allgemein als „K-Linie“ bezeichnet, als Abkürzung sowohl von „Kompromiß-Linie“ als auch von „Kabinetts-Linie“.

Schon vorher, und zwar im Jahre 1950, war zwischen dem Land Hessen, vertreten durch die Forstabteilung beim Re-

gierungspräsidenten in Kassel, und der Frielendorf AG. ein Vertrag über die Nutzung der Braunkohle und die forstliche Rekultivierung der an den Forstfiskus zurückzugebenden ausgekohnten ehemaligen Waldflächen abgeschlossen worden. Ein Teil der vom Bergbau freigegebenen Flächen wurde auch bereits wieder bepflanzt. Somit schien eine dauernde Verunstaltung der Landschaft vermieden. Doch der Frieden dauerte nicht lange. Bereits im Jahre 1955 wurden von den verschiedensten Seiten her, nicht zuletzt auch von den Vertretern des Naturschutzes, Stimmen laut, daß der Bergbau das Bild der Meißner-Landschaft ernstlich bedrohe. Am 29. Mai 1955 besichtigten die Ausschüsse für Aufbau und Planung sowie für Wirtschaft und Verkehr des Hessischen Landtages das Bergbaugelände auf dem Hohen Meißner. Dabei wurde festgestellt, daß die K-Linie bis dahin noch eingehalten worden war und auch künftig eingehalten werden müßte. Da die Frielendorf AG. aus betrieblichen Gründen diese Linie um 40 m in Richtung auf die Kalbe zu verschieben beantragt hatte, um die Verfüllung des ausgekohnten Geländes vertragsmäßig vornehmen zu können, wurde die Landesregierung beauftragt, durch die Bergbaubehörden prüfen zu lassen, ob nicht andere Möglichkeiten bestehen. Außerdem sollte die Ausdehnung des Bergbaues nach Süden überprüft werden, insbesondere dahingehend, ob dort nicht ebenfalls eine Grenzlinie gezogen werden kann. Naturschutzbehörde und Forstverwaltung traten mit allem Nachdruck dafür ein, daß weder eine Verschiebung der K-Linie auf die Kalbe zu stattfinden dürfe, noch eine Ausdehnung des Bergbaues überhaupt, der die Profillinie angreifen würde. Das Hauptanliegen von Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und Forstverwaltung andererseits bestand in

1. Erhaltung der charakteristischen und wissenschaftlich wertvollsten Teile des Hohen Meißners, soweit sie durch die weitere Ausdehnung des Braunkohlenabbaues bedroht sind: Kalbe, Frau-Holle-Teich mit Umgebung (vor allem die Geröllfelder), das Nord-Süd-Profil des Bergmassivs.
2. Wiederherstellung eines naturgemäßen Zustandes im Bereich der Abbauflächen unter Verwendung der Abraummassen, sowohl zwecks Sicherung der unter 1. genannten Teile als auch zwecks Heilung der der Landschaft in ihrer Oberflächenform und ihrer Pflanzendecke zugefügten schweren und tiefen Wunden.

Kleinere Bergbrüche, ein Einbruch von Abwässern des Bergbaues in den Frau-Holle-Teich und dessen dadurch bedingte Verunreinigung, die Gefährdung der Blockfelder, erforderten ständige Aufmerksamkeit der Naturschutzbehörden einschließlich der in meinem Haus ressortierenden Obersten Naturschutzbehörde und Verhandlungen mit den Bergbehörden und der Bergbaugesellschaft. Besorgnis entstand auch in der Öffentlichkeit, vor allem unter den Bauern des Meißnergebietes, daß bei der Vernichtung des Waldbestandes klimatische Veränderungen und eine Verminderung der Quellschüttung und damit die Gefährdung der Wasserversorgung der am Meißner gelegenen Gemeinden eintreten könnte.

Die in den der Bergbehörde vorgelegten Betriebsplänen der Bergwerksgesellschaft beantragte Erweiterung des Abbaugeländes veranlaßte im Frühjahr 1957 zwei Landtagsfraktionen zu großen Anfragen an die Hessische Landesregierung und schließlich eine Kabinettsvorlage des Wirtschaftsministers. Damit entbrannte der Kampf um den Hohen Meißner aufs neue. Eingaben des Vereins Naturschutzpark, des Präsidiums des Deutschen Naturschutzringes, des Präsidenten der Akademie für Raumforschung und Landesplanung sowie zahlloser anderer Organisationen weit über die hessischen Landesgrenzen hinaus gingen bei der hessischen Regierung ein. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten als Oberste Naturschutzbehörde vertrat den Stand-

punkt, daß mit Rücksicht auf den Natur- und Landschaftsschutz an der alten Kabinettslinie festgehalten werden muß. Nach längeren Besprechungen im Kabinett und zwischen den beteiligten Ministerien sowie mit den diesen nachgeordneten Behörden und Dienststellen wurde durch den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr der Direktor des Instituts für Bergbaukunde der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Prof. Dr. Dr. Ing. C. H. Fritzsche, gebeten, ein Gutachten insbesondere darüber zu erstatten, ob es technisch unmöglich wäre, bei Innehaltung der 1952 vereinbarten Begrenzungslinie den ausgekohnten Tagebau bis zur ursprünglichen Geländehöhe zu verkippen und ob eine etwa technisch mögliche Vollkipfung bei Innehaltung der alten Begrenzungslinie wirtschaftlich untragbar sein würde weiterhin, ob die Gefahr der Selbstentzündung für den der östlich der Begrenzungslinie zum Abbau nicht freigegebenen Kohlenpfeiler besteht oder ob der an der Stinksteinwand seit langem schwelende Brand sich bis zur Kalbe durchfrißt, schließlich, ob die technische Möglichkeit besteht, bei Innehaltung der 1952er Begrenzungslinie einen Teil der östlich dieser Linie anstehenden Kohlenmengen ohne Zerstörung der Tagesoberfläche zu gewinnen und ob dieses der Frielendorf AG. wirtschaftlich zumutbar sei. Außerdem sollte das Gutachten Aufschluß geben über den abbaufähigen Kohlenvorrat in dem von der Frielendorf AG. in ihren Jahresbetriebsplänen 1957/58 inzwischen begehrten Gebiet und ferner, wie die Aussichten des Bergbaues in südwestlicher Richtung zu beurteilen seien.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß aufgrund der bei dem Tagebau gewonnenen Erkenntnisse eine so wesentliche Änderung gegenüber den Verhältnissen im Jahre 1952 eingetreten sei, daß das Festhalten an der damals beschlossenen Begrenzungslinie sowohl vom Standpunkt des Bergbaues als auch von dem des Natur- und Landschaftsschutzes nicht mehr vertretbar wäre. Bei dieser Sachlage sei eine Änderung der mit der Frielendorf AG. im Jahre 1952 getroffenen Vereinbarung auch aus Rechtsgründen zulässig und gerechtfertigt. Nur ein Totalabbau des Kohlenpfeilers unterhalb der Kalbe könne die grundlegende Bereinigung einer brandgefährlichen Situation sicherstellen, wodurch ebenfalls den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes am besten gedient wäre. Eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Meißner-Gemeinden wäre nicht zu erwarten.

Seitens der Naturschutzbehörden wurden gegen das Fritzsche-Gutachten sehr ernste Bedenken erhoben, weil dadurch einmal der Bestand der Kalbe wegen der Rutschgefahr bedroht schien und außerdem der eingangs erwähnte Buchenbestand an der Stinksteinwand mitsamt seiner Pflanzendecke der Vernichtung anheimfallen würde. Der Vorschlag, ein Ergänzungs- oder Gegengutachten durch einen zweiten Wissenschaftler aufstellen zu lassen, hatte keinen Erfolg. Es wurde aber ein Zusatzvertrag zwischen der Forstverwaltung und der Bergwerksgesellschaft über die Rückgabe von Flächen und die Beteiligung an den Wiederaufforstkosten abgeschlossen.

Am 30. Mai 1958 trat der Landtagsausschuß für Aufbau und Planung auf dem Hohen Meißner zusammen. Er beschloß dabei die Einstellung eines Landschaftsgestalters. Daraufhin wurde ein solcher vom Land Hessen eingestellt, der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege beigegeben und mit der Aufstellung eines Landschaftspflegeplanes für den Hohen Meißner beauftragt.

Die Erweiterung des Bergbaues hatte eine gewaltige Vermehrung des Basaltabbaus zur Folge, dessen Unterbringung auf den immerhin begrenzten Flächen des Meißner-Plateaus sehr schwierig wurde. Die vorhandenen Kippen, welche, wie die Weiberhemd-Kippe, schon an die Forstverwaltung zurückgegeben und teilweise wieder begrünt oder aufgeforstet waren, mußten zugeschüttet und erhöht wer-

den. Daß dabei auch einige Wiesen, auf denen Trollblume und Arnika wuchsen, der Vernichtung anheimfielen, muß vom Standpunkt des Naturschutzes aus sehr bedauert werden.

Wenn die Wunden, die der Landschaft bis dahin geschlagen waren, schon sehr schmerzlich wirkten, so bekam jetzt das Meißner-Plateau im Bereich des Braunkohlenbergbaues das trostlose Aussehen einer Mondlandschaft. Frost und Schneeschmelze bewirkten Rutschungen an der Kalbe. Der Wanderweg zum Aussichtspunkt mußte gesperrt werden und ist inzwischen abgerutscht. Die geplanten Ersatzwege können den ursprünglichen Wanderweg nicht ersetzen, zumal das Betreten der Spitze der Kalbe jetzt mit Lebensgefahr verbunden ist. Es steht im wesentlichen nur noch der Basaltfeiler, der aber in Gefahr ist, abzurutschen oder umzukippen. Man hat versucht, ihn durch Betonfeiler und Drahtseile zu stützen, um wenigstens die sagenumwobene Kalbe mit ihrem einzigartigen Blockfeld vor dem Untergang zu bewahren. Leider ist aber der Untergrund so in Bewegung geraten, daß die Betonfeiler mit ihrem unteren Teil abgerutscht sind, so daß die Drahtseile ohne diesen Halt um die Kalbe hängen. Ob die Wiederanschüttung der der Bergwerksgesellschaft auferlegten Stützkippe zeitlich und technisch in einer Weise durchführbar sein wird, daß die größte Einsturzgefahr für die Kalbe gebannt werden kann, ist im Augenblick nicht vorauszusehen, sondern nur zu hoffen.

Der am Hohen Meißner eingesetzte Landschaftsgestalter hat eine Reihe von Landschaftspflegeplänen aufgestellt. In einer gemeinsamen Sitzung in meinem Ministerium am 11. April 1963, an welcher neben allen beteiligten Behörden auch die Vertreter der Braunkohlen- und Brikett-AG. — BUBIAG —, der Gesamtrechtsnachfolgerin der Bergwerk Frielendorf AG.,

teilnahmen, fand der Landschaftspflegeplan 6 grundsätzlich allseitige Zustimmung. Dieser sieht vor, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Kalbe nicht umkippt, eine neue, etwa um 50 m tiefer gelegene Profillinie. Das infolge der Auskohlung verbleibende Restloch soll zu einem Bergsee ausgestaltet werden.

Am 3. Mai 1963 fand seitens der Landtagsausschüsse für Wirtschaft und Verkehr sowie für Aufbau und Planung eine örtliche Besichtigung und Besprechung der Landschaftspflegeplan-Entwürfe auf dem Hohen Meißner statt, bei welcher der Landschaftspflegeplan 6 ebenfalls gebilligt wurde. Anschließend wurde die Forstverwaltung beauftragt, alsbald Vorschläge für die Begrünung zu machen. Im Einvernehmen mit dem Landschaftsgestalter wurde ein Begrünungsplan ausgearbeitet. Seiner Verwirklichung stellten sich insofern Schwierigkeiten entgegen, als sich die BUBIAG aus betrieblichen Gründen noch nicht in der Lage sah, zu überblicken, ob und in welchem Umfang im Jahre 1963 und auch im Jahre 1964 Flächen zurückgegeben werden können. Inzwischen aber wurde wenigstens auf den Kippböschungen, welche aller Voraussicht nach in keinem Falle verändert werden, im Jahre 1964 Begrünungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von rund 30 000 DM eingeleitet.

Dieses ist der augenblickliche Stand im Braunkohlenabbaugebiet des Hohen Meißners, wie er aus der Sicht der Obersten Naturschutzbehörde dargestellt werden kann.

Ich habe geglaubt, Ihnen dabei auch einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung auf dem Meißner geben zu sollen, da mir dieses zum besseren Verständnis des gegenwärtigen Sachstandes unerläßlich schien. Wir können nur hoffen, daß der Bergbau so zügig weiter verfahren kann, daß der Zusammenbruch der Kalbe vermieden und eine intensivere Rekultivierung als bisher durchführbar wird.

Oberingenieur Rosenberg
Braunkohlen- und Brikett-Industrie AG.
BUBIAG
Kassel:

Stellungnahme aus der Sicht des Bergbautreibenden

Herr Präsident, meine Herren Minister,
meine sehr geehrten Herren!

Es ist mir eine Ehre, Ihnen über den Braunkohlenbergbau am Hohen Meißner und die damit verbundenen Abbauprobleme aus der Sicht des Bergbautreibenden berichten zu dürfen.

Erlauben Sie mir, an den Beginn meiner Ausführungen einige geschichtliche Daten über den Braunkohlenbergbau am Meißner zu setzen.

Der Meißner-Bergbau läßt sich bis auf das Jahr 1555 zurück verfolgen und ist in Nordhessen der älteste Bergbau auf Braunkohle. Bis zum Jahr 1929 wurde die anstehende Braunkohle ausschließlich im Tiefbau gewonnen. In den beiden ersten Jahrhunderten des Bergbaues förderte man nur die sogenannte Schwarz- oder Glanzkohle. Diese Kohle ist durch den Kontakt mit dem überlagerten Basalt hochveredelt worden. Erst später wurde dann auch die normale Braunkohle gewonnen. Vom Beginn des Bergbaues bis zum Jahre 1929 wurden etwa 4 Mill. t Kohle gefördert, wobei die Jahresfördermengen von 4000 t bis etwa 95 000 t schwankten oder wechselten. Der Bergbau auf dem Hohen Meißner wurde in der Vergangenheit nicht kontinuierlich betrieben, sondern kam immer wieder durch bergmännische Schwierigkeiten, wie Grubenbrände und Wassereinbrüche sowie aus wirtschaftlichen Gründen, zum Erliegen. Nach dem

2. Weltkrieg wurde der Bergbau auf dem Hohen Meißner wieder aufgenommen und die Braunkohle erstmals auch im Tagebaubetrieb neben der bisher bekannten Gewinnungsweise des Tiefbaues gewonnen. Es brachte zunächst der Tiefbaubetrieb noch den größeren Förderanteil, und so verlagerte sich im Laufe der Jahre das Schwergewicht immer mehr zugunsten des Tagebaues. Erst mit Aufnahme der Kohlegewinnung im Tagebau Kalbe wurde der Bergbau auf dem Meißner für den Naturschutz interessant. Es ergibt sich daher die Frage, warum der Bergbautreibende vom althergebrachten Tiefbaubetrieb abgeht und warum die Tagebaugewinnung einen immer größeren Umfang annahm bzw. noch annimmt.

Das hessische Zonenrandgebiet hat am allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung der Bundesrepublik, wenn auch im verzögerten Beginn und einem weniger hektischen Verlauf, teilgenommen. Die Folge war ein erheblicher Zusatzbedarf an Primär- und Sekundärenergie. Nicht nur die bisher ansässige Industrie vergrößerte sich, sondern es siedelten sich neue Industriezweige an; stehende Kraftwerke wurden erweitert bzw. Neuanlagen erstellt. Als Energieträger dient die heimische Braunkohle, die sich in der Vergangenheit als sichere und frei von politischen Risiken Versorgungsgrundlage erwiesen hat. In diesen Ausweitungsprozeß der Energieversorgung wurde der Bergbau auf dem Meißner einbezogen. Dies umso mehr, da hier ein sicherer Kohlenvorrat von rund 25 Mill. t, davon etwa 11 bis 12 Mill. t tagebaufähiger Kohle, ansteht. Dieses tagebaufähige Vorkommen beeinflusste z. B. entscheidend den Bau des Kraftwerkes Kassel auf Braunkohlenbasis, da nur leistungsfähige Tagebaugebiete in der Lage waren, die mit dem Kraftwerk verbundene sprunghafte Bedarfssteigerung zu decken. Der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung im Zonenrandgebiet

hat auch hier zu einer solchen Verknappung der Arbeitskräfte geführt, daß reine Tiefbaubetriebe durch ihre personalintensive Betriebsweise für die notwendigen Fördersteigerungen ausfielen. Tiefbaubetriebe allein sind heute durch ihre Lohnintensität nicht mehr wirtschaftlich zu führen; nur durch den Verbund von Tagebau- und Tiefbaubetrieben kann eine Wirtschaftlichkeit des Gesamtbetriebes und die Sicherheit der Arbeitsplätze der Tiefbaubelegschaften herbeigeführt werden. Der Braunkohlenbergbau auf dem Hohen Meißner deckt heute rund 30 % des Rohkohlenbedarfs der Großverbraucher im hessischen Raum und ist damit der größte Einzellieferant. Im Zuge des wirtschaftlichen Aufstieges des engeren Raumes um Kassel steigerte sich der Rohkohlenabsatz des Bergbaubetriebes auf dem Hohen Meißner trotz des Vordringens anderer Energieträger – wie Steinkohle und Heizöl – von Jahr zu Jahr und beträgt zur Zeit rund 380 000 Jahrestonnen gegenüber 125 041,81 t im Jahre 1950. Allein die jetzt erschlossenen Kohlenvorräte des Tagebaues Kalbe reichen bei der Annahme einer gleichbleibenden Jahresförderung von 350 000 t noch etwa 20 Jahre.

Die vorgenannten Zahlen zeigen, daß dem Braunkohlenbergbau auf dem Meißner für den nordhessischen Versorgungsraum aufgrund der Größe seines Vorkommens und seiner Leistungsfähigkeit eine wesentliche Bedeutung zukommt und er aus der Versorgung der hessischen Industrie nicht mehr wegzudenken ist. Da sich die Mitglieder dieses Rates für Landespflege im Frühjahr dieses Jahres mit dem Rheinischen Bergbau befaßt haben, seien mir einige Vergleichszahlen erlaubt. Der Rheinische Braunkohlenbergbau rechnet mit der Inanspruchnahme von insgesamt 23 200 ha für bergbauliche Zwecke. Der Braunkohlenbergbau auf dem Hohen Meißner hat bisher 77 ha bergbaulich in Anspruch genommen. Davon entfallen auf das eigentliche Tagebaugelände 24 ha. Nach den zur Zeit vorhandenen Lagerstättenkenntnissen und daraus resultierenden Planungen wird der Tagebau Kalbe insgesamt 105 ha für den eigentlichen Tagebau, notwendige Außenkippen und sonstiges Betriebsgelände in Anspruch nehmen. Der Rheinische Bergbau benötigt also für seine Aufgaben eine rund 200 mal größere Fläche. Allein diese Vergleichszahl sagt noch nicht alles aus. Im Rheinischen Braunkohlenrevier handelt es sich um ein dicht besiedeltes Gebiet mit landwirtschaftlich genutztem Boden mit Maßzahlen von rund 95 Punkten. Dagegen ist das durch den Bergbau auf dem Hohen Meißner genutzte Gelände unbesiedelt, von minderer Bodenqualität.

Wird im Rheinland die Braunkohle von Lockergesteinen – tertiären Sanden und Tonschichten – überlagert, so besteht das Deckgebirge der Braunkohle am Hohen Meißner aus kompaktem Basalt, der bis zur Tagesoberfläche ansteht und kaum von einer kulturfähigen Bodenschicht bedeckt ist. Die Hochfläche und die Hänge des Meißner sind daher, abgesehen von einigen Wiesenflächen, nur forstwirtschaftlich genutzt. Der Basalt überlagert die tagebaufähige Braunkohlenlagerstätte in einer Mächtigkeit bis zu 90 m. Die Flözmächtigkeit der Braunkohle bewegt sich im Gebiet des Tagebaues Kalbe von 30 bis 50 m. Eine Beschreibung der Betriebsweise darf ich mir hier ersparen, da die für den Nachmittag vorgesehene Betriebsbefahrung Ihnen die Schwierigkeiten und Erschwernisse des Bergbaues auf dem Meißner besser vor Augen führt als Worte es vermögen.

Neben diesen von der Lagerstätte her bedingten Schwierigkeiten wird der Bergbau auf dem Meißner bereits seit Vorlage der ersten Betriebspläne im Jahre 1952 über den Tagebau Kalbe mit zusätzlichen Erschwernissen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes belastet. Aus diesen Gründen wurden dem Bergbau in seinen Betriebsplänen nicht nur bestimmte Abbaugrenzen gesetzt, sondern auch eine Form des Tagebauaufschlusses vorgeschrieben, die sich in späterer Zukunft – auch aus der Sicht des Naturschutzes – zumindest als nicht sehr sinnvoll erwies. Diese

Auflagen lasteten dem Bergbau auf Jahre hinaus erhebliche zusätzliche Betriebskosten an.

Trotz der geologisch und bergtechnisch begründeten Unsicherheit hinsichtlich langfristiger Planungen bestanden für den Bergbau am Meißner von Anfang an konkrete Rekultivierungspläne. Ein Planungsausschuß, dem Vertreter der Behörden, des Naturschutzes und des Bergbaues angehörten, sollte die notwendigen Rekultivierungspläne erstellen. Der Planungsausschuß beauftragte Herrn Prof. Mattern mit der Erstellung eines Gutachtens über einen Rekultivierungsplan für den Tagebau Kalbe. Leider konnten sich die Vertreter der Behörden und des Naturschutzes nicht den von Herrn Prof. Mattern empfohlenen Grundsätzen für die Abbauführung und Rekultivierung anschließen. Zwei prinzipielle Forderungen des Naturschutzes – Erhaltung des Kalbemassivs und Wiederherstellung der Meißnersilhouette als Tafelberg – waren mit den Empfehlungen Prof. Matterns unvereinbar. Ein im Jahre 1957 im Auftrage der hessischen Landesregierung erstelltes bergtechnisches Gutachten von Herrn Prof. Fritzsche führte zwar zu einer Ausweitung des Tagebaues Kalbe, berücksichtigte aber die Forderung des Naturschutzes auf Erhaltung des Kalbemassivs und der Wiederherstellung der Meißnersilhouette, einer Forderung, der sich der Bergbau bis zuletzt widersetzt hat. Etwa seit 1960 aber wurde seitens der Naturschutzvertreter dieser sogenannte Plan 1 nicht mehr gutgeheißen. Es wurde nun statt der Wiederherstellung der Silhouette eine biologisch und landschaftlich sinnvollere Gestaltung des Bergbaugesbietes verlangt. Obwohl diese neuen Wünsche des Natur- bzw. Landschaftsschutzes auch für unseren Betrieb eine vollkommene Neuplanung und Umstellungsmaßnahmen erforderten, sind wir diesen Wünschen weitgehend entgegengekommen. Nach einigen Entwürfen und Gegenentwürfen wurde 1963 der sogenannte Plan 6 erarbeitet. Nach diesem Rahmenplan für die zukünftige Rekultivierung soll das Tagebaurestloch möglichst klein und flach gehalten werden. Weiter sollen jeweils nur 10 m hohe Böschungen bei der Anlage von Kippen entstehen und angelegte Zwischenbermen eine Wiederbegrünung erleichtern.

Von einer Rekultivierung der wieder entstehenden Flächen im üblichen Sinne kann man auf dem Meißner nicht sprechen. Ich deutete Ihnen eben bereits an, daß die Braunkohle am Meißner von gewachsenem Basalt überlagert ist und dieser Basalt bis zur Tagesoberfläche ansteht. Die oberflächennahen Horizonte des Basaltes sind stellenweise leicht angewittert. Eine gesonderte Gewinnung von Feinkohlen, etwa vergleichbar mit der in den übrigen Braunkohlengeländen durchgeführten Mutterboden- bzw. Lößbodenwirtschaft, ist einfach mangels Masse nicht durchführbar. Wir überdecken daher die Oberfläche unserer Kippen mit diesem bereits angewitterten Basalt. Es hat sich dabei gezeigt, daß der bereits eingeleitete Verwitterungsprozeß sich nun unter der Einwirkung der klimatischen Verhältnisse auf dem Meißner – starke Temperaturschwankungen im Winter, etwa 1100 mm Niederschlag im Jahr, Sonneneinwirkung – beschleunigt fortsetzt und die so vorbereiteten Flächen bereits nach 3 bis 4 Jahren eine erste Wiederbegrünung zuläßt. Die Richtigkeit dieses eingeschlagenen Weges findet ihre Bestätigung in den überraschend günstigen Ergebnissen der ersten Wiederbegrünungsversuche, die zunächst von der örtlichen Grubenleitung, später von der Forstverwaltung planvoll durchgeführt wurden. Die eigentliche Wiederbegrünung und Rekultivierung erfolgt aufgrund vertraglicher Vereinbarung durch die Forstverwaltung, da diese über die notwendige Erfahrung und Facharbeiter verfügt. Die entstehenden Kosten werden vom Bergbautreibenden teilweise aufgrund vertraglicher Verpflichtungen und teilweise aufgrund allgemeiner berggesetzlicher Verpflichtungen erstattet. So zahlen wir neben den Hiebsunreifeschäden und dem bergbaulich bedingten

Bodenminderwert für vertraglich festgelegte Flächen einen Betrag von 5000 DM je ha als Rekultivierungskosten. Da dieser Betrag an den Waldarbeiterecklohn gekoppelt ist, dürfte er zur Zeit bereits etwa 10 000 DM betragen. Dieser Betrag erscheint meines Erachtens erst dann im rechten Licht, wenn man ihn zum Beispiel mit den Rekultivierungskosten im rheinischen Braunkohlenrevier vergleicht. Dort betragen neuerdings die Aufwendungen je ha 30 000 DM, früher bis zu 60 000 DM. Bei einer Bodenbonität von 95 Punkten betragen die Aufwendungen dort 3,20 bis 6,40 DM pro EMZ. Am Hohen Meißner entspricht allein der von uns zu zahlende Betrag von 5000 DM ohne Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Erhöhung einem Aufwand von etwa 10,— DM pro EMZ. Dieser relativ hohe Aufwand findet wirtschaftlich kaum eine ausreichende Begründung, sondern ist nur aus der Sicht des Landschaftsschutzes zu verstehen. Bisher wurden 14 ha bergbaulich genutzter Fläche zurückgegeben bzw. zur Rückgabe abgemeldet. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt bestand von jeher seitens der Vertreter der Belange des Naturschutzes die prinzipielle Forderung, das Kalbmassiv zu erhalten, während der Bergbautreibende aus bergtechnisch und auch bergwirtschaftlichen Gründen den Abtrag dieses Massivs mit späterer Wiederanschüttung forderte. Die Abbau- und Verritzungsgrenze zur Kalbe wurde darum durch die Bergbehörden im Betriebsplanverfahren gegen unseren Willen aufgrund verschiedener durch die Landesbehörden eingeholter Gutachten so festgelegt, daß nach menschlichem Ermessen das Kalbmassiv erhalten bleiben mußte. Der Bergbau erreichte die zulässige Abgrabungsgrenze gegen die Kalbe im Jahr 1960. Anfang des Jahres 1961 gerieten nach einer plötzlichen, starken Schneeschmelze und mehreren anormal niederschlagsreichen Monaten — die Niederschlagsmengen betragen bis zu 200 mm — infolge eines Grundbruches wesentliche Teile des Kalbmassivs in Bewegung. Es zeigte sich, daß die Basis des Kohlenflözes im Bereich der Kalbe ungünstigere bodenmechanische Eigenschaften besaß, als aus dem erschlossenen Tagebauteil bekannt war, und sich

im Kalbmassiv geologische Störzonen befanden. Vom Bergbautreibenden wurden Entlastungsmaßnahmen für die in Bewegung geratenen Gebirgsmassen durchgeführt. Um die nicht vom Grundbruch erfaßten Teile der Kalbe zu sichern, entschloß sich die Landesregierung zu einer Seilverankerung des sogenannten Kalbezahnes und beschritt damit technisches Neuland. Über Erfolg, Nichterfolg oder die Notwendigkeit dieser Maßnahmen ist es wohl verfrüht, Aussagen zu machen. Zur Zeit kann man jedenfalls sagen, wie erst vor einigen Tagen von uns durchgeführte Messungen ergaben, daß der Kalbezahn noch seine ursprüngliche Lage behalten hat und keine Senkungserscheinungen festzustellen sind. Wir als Bergbautreibender betreiben die Innenverkipfung des Tagebaues zur Abstützung der Kalbe im forcierten Maße und glauben, daß die verschiedenen parallel laufenden Maßnahmen zu einer Sicherung der Kalbe führen. Nach der endgültigen Abstützung der Kalbe werden von uns dort ebenfalls die Voraussetzungen für eine Rekultivierung bzw. Wiederbegrünung geschaffen werden.

Auch uns Bergleuten ist durchaus geläufig, daß ein Tagebaubetrieb immer ein Eingriff in die Natur darstellt. Trotzdem sind wir der Meinung, daß man die mit einem Bergbaubetrieb auftretenden Probleme sachlich diskutieren kann. Man sollte Rationalisierungsbestrebungen des Tagebaues, sei es in dieser oder jener Form, nicht von vornherein ablehnen.

Die Sachlichkeit ist umso mehr angebracht, als der Bergbau auf dem Meißner nicht in die Lebenssphäre großer Bevölkerungskreise hindernd eingreift, wie zum Beispiel der rheinische Braunkohlenbergbau in die Landwirtschaft; der hiesige Bergbau rüttelt auch nicht an den Grundfesten des Natur- bzw. Landschaftsschutzes, wie es gern dargestellt wird, denn der Bergbau beeinträchtigt, und zwar mit nur vorübergehend noch nicht einmal 0,5 %, den Naturpark Hoher Meißner—Kaufunger Wald. Und dieser Naturpark ist nur einer von mehreren im engeren Raum, die zur Erholung weitester Bevölkerungskreise vorhanden sind.

o. Professor
Hermann M a t t e r n
Direktor des Instituts für
Gartenkunst und Landschaftsgestaltung
der Technischen Universität Berlin:

Stellungnahme aus der Sicht des Landschaftsplaners mit Erläuterung eines Landschaftsplanes

Als ich heute hier diesen Raum betrat, begrüßte mich Herr Berghauptmann Dr. Graf mit den Worten: Herr Mattern, Sie haben in allem Recht gehabt, was Sie 1953 und in den folgenden Jahren über die Entwicklung des Hohen Meißners voraussagten. — Ich erwiderte: Herr Dr. Graf, nicht ich — Sie und Ihre Behörde hätten es ebenso gut oder noch besser wissen können und müssen. Ich habe ja seinerzeit nicht die genaue technische Übersicht über die Zusammenhänge erlangen können, die sowohl der Bergbauunternehmer als auch das Bergamt hatte und sicher auch heute hat . . .

Ehe ich Ihnen der Einfachheit halber das Gleiche sage, was ich hier meinem Nachbarn, unserem alten Wandervogelfreund, Dr. Ahlborn, per Schreibmaschine auseinanderlegte, als er den Meißnertag vorbereiten wollte und 1959 und 1960 mit mir über den Zustand des Hohen Meißners verhandelte, möchte ich zuvor aber Herrn Minister Hacker noch etwas entgegenbringen: Der sozialpolitische Stichtag war m. E. nicht im Jahre 1947, sondern er lag im Jahre 1952. Bis 1952 hatten sich die energiewirtschaftlichen Grundlagen in

Deutschland — siehe Ruhrgebiet — schon wesentlich zum Günstigen hin verändert. Von diesem Zeitpunkt ab hätte zum Abbau des Hohen Meißners eine andere Stellung eingenommen werden können oder sogar müssen.

Und nur aus dem Brief vom Jahre 1961, in dem ich den Hergang der Zerstörung des Hohen Meißners aus meiner Sicht darstellte.

Im ersten Halbjahr 1952 machte ich auf Veranlassung des Regierungspräsidenten in Kassel, aber im Auftrag der Bergwerksgesellschaft Frielendorf (heute BUBIAG) ein Gutachten über die Auswirkungen auf die Landschaft bei der Weiterentwicklung des Tagebaues Grebstein auf dem Hohen Meißner in Richtung Kalbe. Dabei habe ich mich seinerzeit gewundert und habe hierüber auch im Hause des Regierungspräsidenten wiederholt nachgefragt, warum dieser Auftrag mir nicht direkt von der Regierung gegeben werden konnte. Denn zuerst hatte ich mich geweigert, im Auftrage der Bergbaugesellschaft ein Gutachten zu machen, weil, das ist ja ganz klar: „Wes Brot ich eß, des Lied muß ich singen“. Von Seiten des Regierungspräsidenten wurde ich aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mir das Vertrauen der Regierung gehöre, daß also Vertrauen in meine Objektivität gesetzt würde. So habe ich im Glauben an diese Verhandlungsbasis die Ausarbeitung des Gutachtens übernommen. Später habe ich allerdings festgestellt, daß die Regierung bei Beauftragung eines anderen Gutachters doch selbst vorgegangen ist und nicht die Bergbaugesellschaft dazwischen geschaltet hat. — Ich möchte dies doch nicht unerwähnt lassen.

Der Umfang des geforderten Gutachtens bezog sich auf ein begrenztes Gebiet, und zwar genau auf die Möglichkeiten, wie die Kalbe mit ihren einzigartigen Pflanzenbeständen im Zusammenhang mit der südlich gelegenen Stinkwand und dem nördlich gelegenen Frau-Holle-Teich trotz der bergbaulichen Maßnahmen als Landschaftsschutzgebiet erhalten werden könnte.

Mein Gutachten ergab starke Auflagen für die Gesellschaft, die selbstverständlich – das war mir klar – den technischen Ablauf und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes beeinflussen mußten. Die Gesellschaft hat dieses Gutachten bagatellisiert und zudem an den Gutachter – also an mich – das Ansinnen gestellt, die darin geforderten Aufbau-, also Rekultivierungsmaßnahmen, einschränkend zu verändern. Bei dieser Unterredung wurde von seiten der Gesellschaft darauf hingewiesen, daß die im Gutachten aufgestellten Bedingungen nur dann evtl. eingehalten werden könnten, wenn das Abbaugelände nach Süden in Richtung Stinkwand, also über die Kabinettlinie hinaus, vergrößert werden könnte. Demnach war dieses Gebiet also schon unter Vertrag.

Daraufhin forderte ich als Gutachter von der Gesellschaft genaue Unterlagen über das gesamte Braunkohlenvorkommen auf dem Hohen Meißner an, um mir über die evtl. Absichten der Gesellschaft ein Bild machen zu können. Die Gesellschaft lehnte diese Forderung ab mit der Begründung, „daß ihnen das Braunkohlenvorkommen auf dem Hohen Meißner-Plateau nicht genau bekannt sei“. Meine Anfrage bei dem Berghauptmann, Herrn Dr. Graf von der Hessischen Regierung, wurde im gleichen Sinne beantwortet. Mir erschien es unglaublich, daß sowohl die oberste Aufsichtsbehörde als auch der Unternehmer keine genaue Kenntnis über das Braunkohlenvorkommen haben sollten. Ich mußte also folgern, daß ich über die wahren Absichten des Unternehmers, aber auch über die Absichten der Regierung, im Unklaren gelassen werden sollte. Darauf lehnte ich eine weitere Mitarbeit als Gutachter für die Abbaumaßnahmen in diesem Gebiete ab.

Meine Voraussage, die in dem Gutachten von 1953 kurz umrissen ist, daß nämlich nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die Art des Abbaues betreffend, die Kalbe gerettet werden könne, ist leider in vollem Umfange eingetroffen.

Heute bestätigen sich auch meine Vermutungen, daß nicht nur die Regierung sowohl als auch die Unternehmer exakte Unterrichtungen über die genauen Vorkommen – Ausdehnung und Tiefe und Ergiebigkeit – der Braunkohlenflöze besaßen und besitzen, sondern daß beide sich auch im klaren darüber sind, inwieweit die Wirtschaftlichkeit lediglich dann gewährleistet ist, wenn die gesamte Kohle aus dem Hohen-Meißner-Plateau entnommen wird.

Die Regierung hat in einem Schreiben vom 6. Mai 1958 an Herrn Dr. Ahlborn bestritten, daß die Maßnahmen irgendwelche Folgen für die unterliegenden Gebiete haben könnten. Heute zeigt sich, daß alle Befürchtungen, alle Vermutungen und überdies die exakten Aussagen des Gutachters allein infolge der bisherigen Abbaumaßnahmen bereits übertroffen sind.

Die Naturschutzbeauftragten und die Beauftragten für den Landschaftsschutz, Angestellte der Regierung oder irgendwie in der Einflußsphäre des Unternehmers, haben sich leider mehr als Erfüllungsgehilfen im Sinne des Feststellens und im Dienste des Abbaues erwiesen, als daß sie wesentliche konstruktive, landschaftsplanerische oder naturschützerische Gedanken zum Landschaftsaufbau beigetragen oder gar durchgesetzt hätten.

Gestatten Sie mir, an dieser Stelle einen Abschnitt aus meinem soeben erschienenen Buch „Gras darf nicht mehr wachsen“ (12 Kapitel über den Verbrauch der Landschaft [Ullstein Bauwelt Fundamente]) zu zitieren:

„Für den Hohen Meißner, den mit der Geschichte des ‚Wandervogels‘ eng verbundenen Berg, wurden, ehe dort neue Braunkohlenflöze in Angriff genommen werden durften, Gutachten sowie Aufbauvorschläge von mehreren Seiten gemacht. Das Abbauvorhaben sollte die typische Silhouette des Berges mit dem herrlichen Hochwald ein für allemal zerstören. Die Empörung weiterer Kreise forderte diese scheinbare Sorgfalt.

Das Gutachten sagte voraus, daß weit mehr vom Kern des Berges und von der gesamten Vegetation – über den Hochwald hinaus – betroffen sein würden. Die ganze Landschaft würde durch das Nachrutschen der Massen und durch die Veränderung des Wasserhaushaltes infolge der Eingriffe zu Tode getroffen sein. Obgleich also vorauszusehen war, daß die von der Bergbaugesellschaft vorgesehenen Rekultivierungen mit Nadelhölzern auf humusarmen Kippböden weder Erfolg haben noch Ersatz bieten könnten, wurde der Abbau von der Regierung genehmigt. Die Landschaftsschäden, die jetzt entstanden, übersteigen bei weitem den Wert des relativ minderwertigen Abbauproduktes.

Viele der Besten jener Jugend, die 1913 auf dem Hohen Meißner die ‚Blaue Blume‘ suchten, wurden zwei Jahre später in der Schlacht bei Langemarck Beute falscher Strategie. Der Hohe Meißner selbst wird – um keiner ‚Blume‘ willen, sondern aus Prinzip – in diesen Jahren Beute einer ebenso falschen Strategie

Rechtlich ungenügend ausgerüstet sind die Schutzbehörden gegen die Gefahren, die der Landschaft drohen.“

Das Deckgebirge in einer Stärke von mehr als 30 bis 50 m ergibt beim Abbau Riesenhalden im Bereiche des alten Tagebaues Grebestein. Der Abbau der Kohle in Richtung Stinkwand bzw. Schwalbental – parallel zur Straße Schwalbental-Allendorf – schreitet fort. Sicherlich wird in absehbarer Zeit der Unternehmer sich bereit erklären, den aufgefahrenen Abraum im Bereiche des alten Tagebaues Grebestein in die ausgebeuteten Löcher in Richtung Frau-Holle-Teich bzw. der jetzt restlos zerstörten Kalbe zu fahren und auch in diesem Gebiete, also westlich von Grebestein mit einer Schwenkung von der Stinkwand, also an der Südgrenze nach Westen zu, das Plateau noch weiter auszubauen.

Vergleiche mit dem westdeutschen Braunkohlengebiet oder mit dem Lausitzer Braunkohlengebiet, die ich beide sehr gut kenne, lassen diese Absichten am Meißner schon erkennen. Es ist durchaus im Bereich des Möglichen, bei Bekanntgabe wirklich aller, aber auch aller Absichten und mit Hilfe eigener Untersuchungen einen landschaftlichen Aufbauplan aufzustellen; aber in Form lediglich eines Gutachtens ist dies nicht zu machen.

Auf die Gutachten von Herrn Dr. Fritzsche einzugehen, erübrigt sich meines Erachtens, denn wir Wandervögel haben ja alle schon seit 1913 den Brandgeruch der Stinkwand in der Nase. Jedenfalls mir geht das so, der ich den Meißner sehr genau aus meiner Jugend kenne.

Was unsere Generation aus den unentwegten Drohungen mit der politischen Linie und dem geringsten Übel für Folgerungen zu ziehen hatte, geht aus dem o. a. Zitat hervor.

Wenn es aus wirtschaftlichen oder aus sozialpolitischen oder aus Gründen des Naturschutzes notwendig ist, kann selbst heute noch unverzüglich der Tagebau eingestellt und kann die Sicherung der weiteren Kohlenbrände im Berginnern durch Verfüllung gewährleistet werden. Diese Folgerungen zieht der Bergbau ja an anderen Stellen und unter viel gefährlicheren Voraussetzungen auch.

Da Sie mich heute hier eingeladen haben, erwarten Sie wahrscheinlich, daß ich nun einen konstruktiven Plan für weitere und abhelfende Maßnahmen entwickle. Ich kann

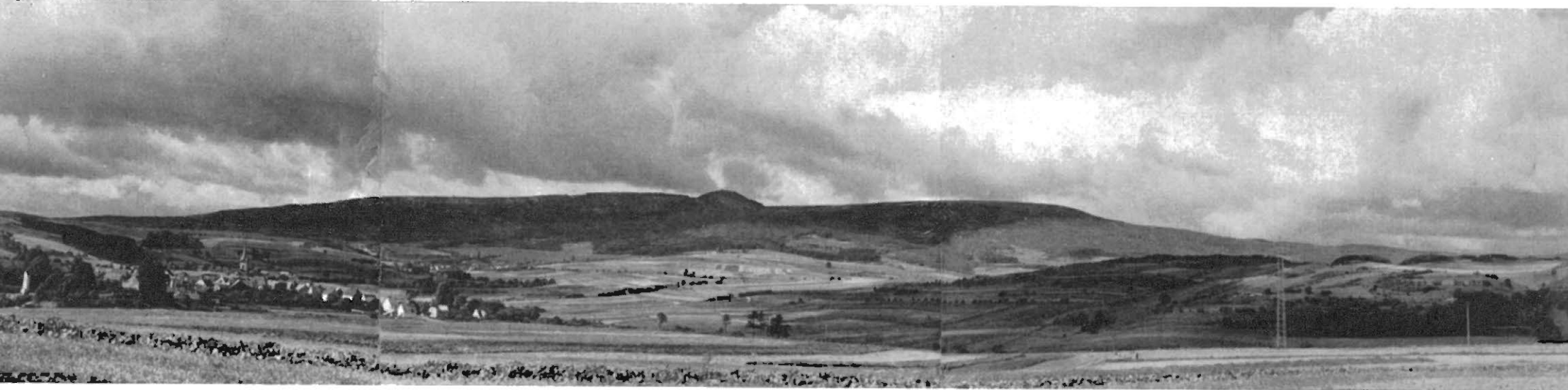


Abb. 1
oben: Ansicht des Hohen Meißners von Osten; das typische Profil des Berges wurde bereits durch den Bergbau verändert; die „Kalbe“, eine vorspringende Bergnase (s. Bildmitte), wurde durch den Tagebaueinschnitt vom Plateau losgelöst. Aufn.: Heintze

Abb. 2
unten: Blick in den Tagebau „Kalbe“ von Westen. Deutlich ist die Innenkippe zu erkennen, die das Kalbemassiv (links) abstützen sollte, dem Druck aber nicht gewachsen war. Die Aufnahme stammt vom 15. Mai 1961, als die Kalbe bereits von Erdspalten durchzogen war. Aufn.: Heintze



dem Land Hessen nur die Empfehlung aussprechen und den Rat geben, sich nicht mit der Teilfrage „Kalbe und Abbaugelände an der Kalbe auf dem Hohen Meißner“ zu genügen, sondern sich mit dem ganzen Landteil „Hoher Meißner“, also mit einem weitaus größeren Umkreisgebiet, zu beschäftigen. Dieses ganze Gebiet bedarf eines Landschaftsaufbauplanes, der alle evtl. zu erwartenden Eingriffe und Maßnahmen durch den Bergbau einschl. der als Folgeerscheinungen notwendig werdenden zukünftigen waldbaulichen Veränderungen und landwirtschaftlichen Umstrukturierungen erfaßt, um festzustellen, wie die Schäden, die heute zwangsläufig durch die Technisierung unserer Umwelt verursacht werden müssen, sinngemäß ausgeglichen werden können.

Ich würde, wenn Sie mich fragen, mit aller Härte dafür plädieren und auf entschiedene Auskunft dringen, wie groß wirklich das Abbaugelände ist und was dort noch auf uns zukommt – und dies nicht nur in bezug auf das Braunkohlengelände am Hohen Meißner, sondern auch in bezug auf die Basalt-Abbaugelände, die von Westen her von Bransrode den Hohen Meißner angreifen –.

In diesem Zusammenhang darf ich nochmals zurückblenden und daran erinnern, daß in den Jahren 1947 bis 1950 und sogar noch bis 1952 der Straßenbau, als oben auf dem Hohen Meißner der Grebstein im offenen Tagebau angesetzt wurde, an dem Basalt interessiert war. Damals hatte die Hessische Regierung die Verwendung dieses Basaltes zum Straßenbau abgelehnt. Später, als abgebaut war, wäre die Regierung am Verkauf interessiert gewesen. Nun aber waren die Straßenbaugesellschaften nicht mehr interessiert, und zwar weil nunmehr die gesunden Basaltzusammenhänge mit den verbrandeten im Abbaufahren gemischt werden.

Nun geht von Osten nach Westen das Basaltbrechen voran, und aufgrund meiner bestätigten Erfahrungen ist zu ver-

muten, daß noch Millionen Tonnen Kohle im Hohen Meißner stecken, die auf den Abbau über Süden nach Westen zu warten.

Es liegt auf der Hand, daß sich diese Eingriffe eines Tages begeben werden. Es ist also unsinnig, sich nur mit Teilwunden hier oder dort zu beschäftigen. Alle zusammenhängenden Maßnahmen, die den weiteren Verbrauch der Landschaftsteile anhalten bzw. ausgleichen können, einschl. der forstwirtschaftlichen Entwicklung und wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten, müssen auf wahrhaftigen Grundlagen koordinierend erarbeitet werden. Mehr habe ich hier zu nicht beizutragen.

Entschuldigen Sie bitte, daß ich mit dieser meiner Stellungnahme auch einiges richtigstellen mußte. Ich gebe zu, daß mein damaliges Gutachten – weil es Auflagen enthielt – als solches unbequem war und darum immer – wenn überhaupt – auch heute – in sehr ungenauer Form erwähnt wurde. Damals habe ich klare Vorschläge gemacht, wie die Kalbe hätte gerettet werden können. Nun, da sie verloren ist, gebe ich zur Rettung des ganzen Landesteiles „Hoher Meißner“ die Präzision „Landschaftsaufbauplan“ an. Heute nicht anders als 1954, nur ist der Umfang der Landschaftsplanung entsprechend dem Grad der Zerstörung und der akuten Gefahr für weiterreichende Landschaftsschäden größer.

Es geht ja bei der Kalbe – beim Meißner – nicht um den Aussichtspunkt, es geht ja nicht nur um die Silhouette eines Berges, sondern es geht um die zusammenhängende Flora, die ganz einmalig ist und darum so wertvoll, daß sie geschützt werden muß. Ihr wirtschaftlicher Wert kann natürlich vom Standpunkt des Bergbaues aus bagatellisiert werden, aber von unserem Standpunkt aus, die wir die landschaftlichen Zusammenhänge im Ganzen sehen, kann solch ein Wert nicht hoch genug angesetzt werden. Die landschaftlichen Belange sind m. E. genau so ernst zu nehmen, wie der Bergbau sich selbst nimmt.

RR H. Poenicke
Landesbeauftragter für
Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen
Darmstadt:

Erläuterungen aus der Sicht der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege

Wie kaum ein anderes bewegt das Schicksal des Meißners, des Königs der hessischen Berge, weit über unser kleines Land hinaus Herzen und Gemüter unzähliger Freunde und Verehrer seiner großartigen Natur. Sagen und Märchen umwoben ihn jahrhundertlang mit geheimnisvollem Zauber. Den waldverlorenen Teich am Fuß der „Kalbe“, jener vorspringenden Bergnase an der Ostseite des Massivs, die durch einen überwältigenden Ausblick ausgezeichnet ist, betrachtet man als den Eingang zu Frau Holles Reich. Dank den Brüdern Grimm gehört dieser Sagenkreis zum deutschen Allgemeingut.

Eine Fülle volks- und kulturkundlichen Schrifttums geht seinen Beziehungen zur Vergangenheit, den im Geheimnisvollen sich verlierenden Spuren des Volksglaubens und alten Brauchtums nach – unleugbares Zeugnis seiner kulturellen Bedeutung.

Für Jugend aus ganz Deutschland, die sich 1913 zu erstem gemeinsamem Treffen hier zusammenfand, wurde er zum geweihten Berg, seitdem „Hoher Meißner“ genannt, der mit der zu seinen Füßen im Werratal liegenden Jugendburg Ludwigstein einen Mittelpunkt bündischen Lebens bildet.

Schon lange beschäftigt sein erdgeschichtlicher Aufbau, eine geschlossene Basaltdecke über einem bis über 50 m mächtigen Braunkohlenflöz auf Buntsandstein die geologische Forschung.

Die artenreiche Pflanzendecke zieht Floristen, Pflanzengeographen und -soziologen in ihren Bann, vor allem auch im Bereich der Kalbe und des Frau-Holle-Teiches oder auf den wenigen noch vorhandenen Bergwiesen, einzigartigen Standorten seltenster subalpiner und subarktischer Pflanzenarten. Auf den natürlichen Geröllfeldern nehmen unter ihnen die von Laien wenig beachteten Moose, Flechten und farnartigen Gewächse einen besonderen Rang ein. Für die Erforschung der Wanderwege der vielfach als Eiszeitrelikte zu betrachtenden Arten ist das gehäufte, in weitem Umkreis isolierte Vorkommen von außerordentlicher Wichtigkeit.

Forstwirtschaftlich können die leistungsfähigen Standorte wertvoller Edellaubhölzer (Bergulme, Bergahorn, Esche) größtes Interesse beanspruchen. Die nachhaltige Nutzung setzt allerdings die Erhaltung des biologischen Gleichgewichts voraus. Noch wenig erforscht ist die niedere Tierwelt, die ebenfalls glaziale Elemente aufzuweisen hat.

Nicht übersehen werden darf die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Gebirges, dessen wasserführende Tertiärschichten dem Meißner-Verbandswasserwerk die Versorgung von 10, zuvor Mangel leidenden Gemeinden des östlichen Vorlandes ermöglichen.

Die majestätische Gesamtgestalt des Meißners, dessen Hochfläche in der Kasseler Kuppe im Norden 750 m über

Abb. 3
 So bietet sich der Tagebaueinschnitt dem Betrachter vom Fuße des Meißners aus dar (Germerode). Am Hang Gasthaus „Schwalbenthal“, rechts die Kalbe. Aufn.: Heintze



Abb. 6
 Im Juni 1961 gerät die Kalbe in Bewegung; das Erdreich wird von Rissen durchzogen, die sich in wenigen Wochen zu breiten Spalten vergrößern. Aufn.: Udluft



Abb. 5
 Nach der Katastrophe im Juni 1961; trotz Erhöhung der Stützkippe im Herbst 1960 gerät die Kalbe in Bewegung in Richtung Tagebau, weil das Volumen der unter dem Basalt lagernden Kohle durch Wasserentzug geschrumpft war. Das Plateau der Kalbe ist jetzt nicht mehr gewölbt, sondern deutlich zum Tagebau hin geneigt. Aufn.: Heintze



Abb. 4
 Im August 1964; der südliche Teil der Kalbe hat sich nochmals um ca. 10 m gesenkt. Immer noch steht der „Kalbezahn“; wird die Standfestigkeit aber anhalten, bis die Wiederankippung in aller Höhe vollendet ist? Aufn.: Heintze



NN erreicht, beherrscht weithin das Land und hinterläßt mit ihrer ebenmäßigen, ruhevollen Linienführung in Beschauern und Besuchern einen unvergeßlich starken Eindruck (Abb. 1). Seine hervorragendsten Kernpunkte, Kalbe und Frau-Holle-Teich, atmeten den Zauber und die lebensvolle Kraft einer erhabenen Berglandschaft und zählten zu den landschaftlichen Kostbarkeiten Hessens. Noch immer bilden sie besondere Anziehungspunkte für den mit der Einrichtung des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald rasch zunehmenden Fremdenverkehr. Über die sozial-hygienische Bedeutung dieser großartigen Berglandschaft für unsere heutige, naturhungrige Industriegesellschaft braucht hier nichts hinzugefügt zu werden.

Schon sehr lange weckte die unter dem Basalt lagernde Braunkohle die Begehrlichkeit des Menschen. Seit etwa 400 Jahren versucht er, sie zu gewinnen, im Untertagebau, so daß das Flöz bis in unsere Zeit immer wieder durchörtert wurde. Im äußeren Erscheinungsbild des Berges hinterließ dieser mit stark wechselnder Intensität und vielen Unterbrechungen betriebene Abbau nur wenig hervortretende Spuren. Bergsenkungen größeren Umfangs traten nicht ein. Ihnen fiel vor allem die an der Ostseite gelegene Bergmannssiedlung „Schwalbenthal“ zum Opfer, an die heute nur noch das Gasthaus gleichen Namens erinnert. Oberhalb des von hier zur Kalbe führenden Weges macht sich seit wohl über 200 Jahren ein im Bergesinnern glostender, vermutlich durch Selbstentzündung entstandener Schwelbrand bemerkbar, dessen Rauchschwaden an der „Stinksteinwand“, einer deutlich sichtbaren Einsenkung aus Gesteinstrümmern und Erdspalten, hervortreten. Begreiflicherweise zog die Braunkohle in den Notjahren nach dem 2. Weltkrieg wieder die Aufmerksamkeit auf sich. Eine Verleihung aus dem Jahre 1867 nach dem Allgem. Berggesetz für die preuß. Staaten vom 25. Juni 1865 (Gs. S. 705) bildet die rechtliche Grundlage des Bergbaus. Preußen hatte 1926 das Bergwerkseigentum in die ihm gehörende Preußische Bergwerks- und Hütten-A.-G. (Preußag) eingebracht. Der für deren Vermögenswerte von der Amerikanischen Militärregierung eingesetzte Treuhänder verkaufte es 1946 an die aus der russisch besetzten Zone geflohene Ilse-Bergbau-A.-G. Diese verpachtete die Abbaurechte nach kurzen eigenen Versuchen im Untertagebau, die die Tagebaufähigkeit der Lagerstätte erkennen ließen, an die Bergwerk-Frielendorf-A.-G., die heute Braunkohlen- und Brikett-Industrie-A.-G. (BUBIAG) heißt.

Die wichtigsten Voraussetzungen dazu, die Kohle im Tagebau anzugreifen, hatte allerdings erst die technische Entwicklung unserer Zeit geschaffen. Nachdem der 1947 begonnene Tagebau Grebestein, etwa 1000 m westlich der Kalbe und inzwischen wieder verkippt, gegen Ende 1951 ausgebeutet war, wurde 1952 der gegenwärtige, sog. Tagebau Kalbe, eröffnet.

Die Frielendorf-A.-G. als damalige Bergbau-Unternehmerin hatte beantragt, den Anschnitt des Tagebaues vom Frau-Holle-Teich und der Kalbe her zu genehmigen, also die völlige Beseitigung dieser beiden, seit 1921 rechtskräftig geschützten Naturdenkmale zuzulassen. Die dagegen vom Naturschutz eingelegten Einsprüche hatten insofern Erfolg, als das Hessische Kabinett sich zwar für die Anerkennung des Braunkohlenbergbaus am Hohen Meißner als „eines lebenswichtigen Betriebs“ im Sinne des § 6 Reichsnaturschutzgesetz entschied, zugleich aber durch einschränkende Bestimmungen seinen Willen zur Erhaltung der beiden Naturdenkmale bekundete. Der Anschnitt von Osten her wurde nicht gestattet, sondern nur eine Erweiterung des Tagebaus Grebestein nach Osten, also zur Kalbe hin, und zwar nur bis zu einer gewissen Grenzlinie. Der Abraum durfte nicht zum Frau-Holle-Teich hin gekippt werden. Außerdem mußte sich die Bergbauunternehmerin zur Erarbeitung eines Rekultivierungsplans im Benehmen mit Naturschutz-, Forst- und Bergbehörden verstehen, und sie mußte sich verpflichten, diesen,

auch im Falle eines vorzeitigen Einstellens des Kohleabbaus, zu verwirklichen.

Daraufhin wurde Prof. Mattern mit der Planung beauftragt. Die von ihm im Juli 1953 fertiggestellte „Landschaftsaufbauplanung im Braunkohlen-Tagebauegebiet des Hohen Meißners“ erstrebte eine „organische und landschaftliche Einbindung des Abbaus“ durch eine Absenkung der Kalbe. Die weitere Entwicklung des Tagebaus, vor allem seine Ausweitung wenige Jahre später, entzog dieser Planung den Boden.

Wenige Jahre später bereits bemüht sich die Bergwerk-Frielendorf-A.-G. um eine Erweiterung des Tagebauegebietes nach der Kalbe hin. Die Landesregierung beauftragt den Direktor des Instituts für Bergbaukunde der Rhein.-Westf. Technischen Hochschule Aachen, Prof. Dr. Dr. Ing. C. H. Fritzsche, mit einer gutachtlichen Stellungnahme zu den wichtigsten fachlichen und technischen Fragen. Aufgrund seiner Untersuchungen empfiehlt der Gutachter den Totalabbau des Vorkommens mit Ausnahme des unter der Kalbe anstehenden Kohlefeilers. Außer mit förderungs- und betriebstechnischen, volks- und energiewirtschaftlichen Überlegungen und Argumenten begründet er seine Empfehlung u. a. damit, daß nur durch den Totalabbau eine gefährliche Ausbreitung des vorhandenen Schwelbrandes und die Entstehung neuer Brände in dem stark durchörterten Ostteil des Flözes durch Selbstentzündung verhindert werden könne. Er versucht ferner nachzuweisen, daß die Kalbe trotzdem erhalten werden könne. Die völlige Ausräumung der Kohle mußte gerade im Interesse des Landschaftsschutzes erfolgen, wenn dabei auch ein über 25 Jahre sich hinziehender Eingriff in das Landschaftsbild in Kauf zu nehmen sei.

Die Schwächen (Außerachtlassung von Wasserfragen, betriebstechnisch z. T. nicht durchführbare Empfehlungen) dieses von Anfang an umstrittenen Gutachtens traten im Verlauf der weiteren Entwicklung klar zutage. Den schon sehr bald nach seiner Erstattung einsetzenden Bemühungen um ein Gegengutachten blieb der Erfolg versagt.

Das Kabinett gibt schließlich (Ende 1957) unter bestimmten Bedingungen dem Erweiterungsantrag der Frielendorf-A.-G. statt. Die Begrenzungslinie („K-Linie“) für den Abbau wird nach Nordosten (zur Kalbe) und nach Osten (bis etwa zur Höhenlinie 645) zurückgenommen (schwarze Linie im Zustandsplan), die vollständige Auskohlung der freigegebenen Lagerstättenanteile oberhalb des Grundwasserspiegels zur Vermeidung späterer Brände, die Abstützung der Kalbe durch Abraumankippung in kürzestmöglicher Frist bis zur ursprünglichen Geländehöhe und Ankipfung eines mindestens 50 m breiten Damms südlich der Kalbe bis zum Niveau 715 m über NN zur Wiederherstellung der früheren Gebirgssilhouette zur Bedingung gemacht. Die Bergwerk-Frielendorf-A.-G. hatte außerdem die Kosten der ersten Wiederaufforstung nach vollzogener Verkippung zu übernehmen und den ungehinderten Zugang zur Kalbe – auch während des Auskohlens und der Verkippung – durch Anlage eines Wanderweges herzustellen. Weitere Auflagen betrafen wasserwirtschaftliche Belange.

Im Sommer 1958 befaßt sich der Hess. Landtag erneut mit dem Meißner. Der Ausschuß für Aufbau und Planung empfiehlt nach einer Geländebesichtigung zusätzlich zu den von ihm gebilligten Auflagen des Kabinettsbeschlusses die zügige Auffüllung zur Sicherung der Kalbe, die schnellere Rückgabe nicht mehr benötigter Kippflächen zur Wiederaufforstung, deren rasche Durchführung durch die Forstverwaltung sowie die Sicherung des Mutterbodens. Er empfiehlt weiter, der Frielendorf-A.-G. einen Landschaftsgestalter beizugeben, der einen Generalplan für die Wiederherstellung und Neugestaltung aufstellen und die Verkippungsarbeiten überwachen soll. Der Landtag erhob diese Ausschußempfehlung zum Beschluß. Diesen Empfehlungen



Abb. 7

Um die Standfestigkeit des Kalbezahns zu erhöhen, wurde im Herbst 1963 eine Seilverankerung angebracht. Vier 400 m lange Stahlseile mit 60 mm Durchmesser sind an zwei Fundamenten unterhalb der Kalbe verankert und sollten weitere Bewegungen verhindern. Aufn.: Heintze



Abb. 8

Dieses Bild, das 9 Monate später vom gleichen Standpunkt aus wie Nr. 7 aufgenommen wurde, zeigt die inzwischen eingetretenen Veränderungen. Zwei der Betonstützen, die die Zugkraft der Seile auf den Basalt übertragen sollten, sind herabgestürzt. Der südliche Teil der Kalbe (links im Bild) hat sich um weitere 10 m abgesenkt. Aufn.: Heintze



Abb. 9

Zustand der Kalbe im August 1964. Die Kohle am Fuß der Kalbe ist zum größeren Teil gewonnen und die Innenkippe entsprechend vergrößert worden. Nur im östlichen Teil (rechts im Bild) lagert unmittelbar am Fuß der Kalbe noch Braunkohle, die in den nächsten Monaten abgebaut wird. Wird der „Kalbezahn“ dann auch noch genügend Standfestigkeit haben? Nach dem Landschaftsplan 6 muß die Kalbe im Anschluß an den Kohleabbau in voller Höhe angekippt werden, damit sie wieder ein genügend großes Vorfeld bekommt. Aufn.: Heintze



Abb. 10

Eine Böschung mit hohem Feinbodenanteil. Hier ist eine Begrünung mit ingenieurbioologischen Mitteln möglich. Jedoch haben solche mit Feinboden durchmischten Böschungen nur einen Anteil von ca. 30%. Aufn.: Heintze



Abb. 11

Die Wiederbegrünung der Kippen am Meißner ist deshalb so schwierig, weil der Feinboden nicht gesondert gewonnen und gelagert wird, sondern zum großen Teil in den Kippen verloren geht. Deshalb überwiegen die Böschungen aus reinem Basaltgeröll wie auf diesem Bild, die sich überhaupt nicht begrünen lassen. Aufn.: Heintze

und den Bedingungen des Kabinetts entsprechend wurde der Wanderweg zur Kalbe angelegt, die inzwischen zurückgegebenen, wenigen kleinen Flächen bepflanzt. Die Sicherung des Mutterbodens läßt noch viele Wünsche offen.

Der im Herbst 1959 bei der Hess. Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege eingestellte Landschaftsgestalter, Dipl.-Gärtner Heintze, hat den empfohlenen Generalplan aufgestellt, den das Bergbauunternehmen nach mehrfachen Verhandlungen und unvermeidbaren Änderungen bezüglich der Oberflächengestaltung 1963 anerkannt hat (Landschaftsplan 6).

Der geforderte Zusatzvertrag mit der Forstverwaltung wurde abgeschlossen und bestimmt die Einebnung und Abdeckung der zurückgegebenen Flächen in einer für die Anlage von Forstkulturen geeigneten Weise und die Übernahme der Wiederaufforstungskosten durch die Bergwerk-Frielendorf-A.-G. auf einem Teil der Flächen bis zu einem Höchstbetrag von 5000,- DM/ha. (Der Betrag kann sich durch Angleichung an das Lohnniveau erhöhen.)

Im Verlauf des 1958 weitergeführten Abbaus stellt sich heraus, daß entgegen Fritzsches Annahmen die Kohle an der Kalbe weit mächtiger ansteht (ca. 60 m). Infolgedessen greifen Abbau und Wiederankippung nicht wie von ihm vorausgesetzt ineinander. Außerdem aber hat er nicht berücksichtigt, daß die Kalbe mit näherrückendem Abbau durch die unvermeidliche Entwässerung und damit Schrumpfung der Kohle sehr viel rascher ihres Haltes beraubt wird, als sie abgestützt werden kann. Im Frühjahr 1961 senkt sich ein Teil der Kalbe, das sog. Kalbevorfeld, das naturnotwendig zur „Kalbe“ gehört, und drückt die darunter liegende geschrumpfte Kohlenmasse zum Tagebau hin. Stehen blieb bis jetzt noch der sogen. „Kalbezahn“. Noch vor Pfingsten 1961 mußte der inzwischen geschaffene neue Zugang zu ihm aus Sicherheitsgründen gesperrt werden.

Die Forderung des Naturschutzes, den Kohleabbau am Fuß der Kalbe nunmehr ganz einzustellen und ihn nur nach Süden weiterzutreiben, dringt nicht durch. Um der – umstrittenen – Brandgefahr zu begegnen, wird die Abbaugrenze abermals zur Kalbe hin zurückgesetzt (schwarz gezeichnete Linie im Zustandsplan). Auch die Anlage einer neuen Kippe, der sog. Nordkippe, zwischen Weiberhemd- und Bunkerkippe kann die „BUBIAG“, die inzwischen der Bergwerk-Frielendorf-A.-G. als Bergbau-Unternehmerin nachgefolgt ist, durchsetzen.

Die Landtagsausschüsse für Aufbau und Planung und für Wirtschaft und Verkehr, die sich im November 1961 an Ort und Stelle über die Entwicklung unterrichten, billigen und empfehlen einige Ergänzungen bezüglich des Kohleabbaus unter dem Kalbevorfeld und einer möglichst raschen Rekultivierung.

Im Frühjahr 1963 gelangen endlich die Verhandlungen zwischen Naturschutz, Forstverwaltung, Bergbehörden und Bergbauunternehmen über den Landschaftsplan zu einem vorläufigen Abschluß.

Bereits im Januar 1961 hatte die Landesstelle Entwürfe vorgelegt, die verschiedene Möglichkeiten der Oberflächengestaltung zur Wahl stellten. Wichtigstes Anliegen war in jedem Fall eine ausreichende Abstützung der Kalbe.

Vorschlag A zeigt die annähernde Wiederherstellung der früheren Meißner-Silhouette durch Anschüttung eines sog. Profildamms nach den 1958 von der Landesregierung dem Bergbau auferlegten Bedingungen. Seine Verwirklichung ließe nach Beendigung des Kohleabbaus ein etwa 130 m tiefes kraterähnliches Restloch entstehen, das sich vielleicht zum Teil mit Wasser füllte. Die etwa 60 m hohe Dammböschung zur Straße hin bliebe ein nur schwer eingliedernder Fremdkörper. Diese Lösung kann aus ähnlichen Gründen, wie sie Prof. Mattern 1953 angeführt hatte, landschaftlich nicht befriedigen. (Steriles Kaltluftloch.)

Vorschlag B verlagert daher das Restloch, für dessen Verfüllung in jedem Fall die erforderlichen Massen fehlen, an die östliche Außenseite des Bergmassivs. Der sich unter Umständen bildende Bergsee würde dadurch zugänglich und im Gegensatz zu dem nach Lösung A zu erwartenden Trichter ein Gestaltungselement von eigenem Reiz.

Vorschlag B, mit dem noch einige Variationsmöglichkeiten zur Diskussion gestellt wurden, fand insbesondere den Beifall der Forstverwaltung und der Bergbehörden und wurde daher als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Bergbauunternehmen bestimmt. Bei diesen stellt sich heraus, daß diese Gestaltungsidee hätte verwirklicht werden können, wenn der Plan bereits im Anfangsstadium des Tagebaus vorgelegen hätte. Nunmehr aber macht die BUBIAG in wiederholten Besprechungen betriebstechnische Schwierigkeiten geltend. Schließlich einigt man sich allerseits im April 1963 auf den als Kompromiß zu betrachtenden „Landschaftsplan 6“. Dabei bleibt zwar der Zugang zu der möglichen Wasserfläche gewahrt, das Restloch aber schneidet als tiefe Bucht etwa senkrecht zur Längsachse des Massivs in dieses ein.

Die Bildung einer Wasserfläche in der im Plan angenommenen Ausdehnung von über 300 m Länge und rd. 200 m Breite oder auch geringeren Ausmaßes ist ungewiß. Bodenforschung und Wasserwirtschaft konnten die darüber an sie gestellten Fragen nicht mit Sicherheit beantworten, weil die Durchörterung an den Rändern und im Untergrund (Liegenden) nicht vollständig bekannt ist. Vermutlich würden zum mindesten Abdichtungen erforderlich werden. Endgültige Klarheit dürften wohl erst Stauversuche nach Beendigung des Kohleabbaus erbringen.

Die immer bedrohlicher erscheinende Entwicklung an der Kalbe führt im Sommer 1963 dazu, daß sich der Landtag erneut mit diesem Naturdenkmal befaßt. Alle Versuche, auch jetzt noch die Einstellung des Kohleabbaus unter dem „Kalbevorfeld“ zu erreichen, bleiben indessen erfolglos. Der Landtag beschließt vielmehr im Juni, den sog. Kalbezahn durch eine Verankerung mit Drahtseilen sichern zu lassen und für diesen Zweck 250 000,- DM zur Verfügung zu stellen. Er beschließt weiter, daß die 1961 von dem Ausschuß für Aufbau und Planung empfohlene Abbaugrenze (50 m-Streifen entlang der Tagebaukante des Kalbevorfeldes) nur mit Zustimmung des Landtages überschritten werden darf und daß Mittel für eine beschleunigte Wiederbegrünung planmäßig im Haushalt bereitzustellen seien.

Im Frühjahr 1964 zeigt sich bereits, daß die noch im Herbst des Vorjahres angebrachte Seilsicherung nicht die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Beim weiteren Abrutschen des Vorfeldes verlieren die Seile die Verbindung mit dem Kalbezahn und hängen frei in der Luft (Abb. 7 und 8).

1963 zeichnet sich aber auch eine neue Gefahr für die Erhaltung der Kalbe und die Verwirklichung der mühsam ausgehandelten Oberflächengestaltungspläne ab: Es wird bekannt, daß die bergbautreibende Gesellschaft beabsichtigt, den beibrechenden Basalt zu verwerten, d. h. zu Schotter und Splitt zu verarbeiten. Dadurch ginge ein ganz erheblicher Teil des für die Stützung des Kalberestes und die Geländeneugestaltung erforderlichen Kippmaterials verloren und das Restloch bliebe größer. Zudem würde der im Ausbau begriffene Naturpark Meißner-Kaufunger Wald durch die Basaltverarbeitung (Lärm, Staub, Transport) stark in Mitleidenschaft gezogen, zumal wenn diese den Kohleabbau noch überdauerte. In seine Einrichtung sind in den letzten Jahren immerhin öffentliche Mittel in Höhe von etwa 1 Mill. DM investiert worden (Parkplätze, Wanderwege, Landschaftspflegemaßnahmen). Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der unvermeidlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft eine Genehmigung abgelehnt. Der in einer Pressekonferenz erläuterte Beschluß wurde in der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere von

den wieder zahlreich auf den Plan getretenen Natur- und Heimatschutzorganisationen, lebhaft begrüßt.

Ob die Kalbe, richtiger der Kalberest, stehen bleiben wird, kann nur die Zukunft lehren. Dessen ungeachtet besteht die dringende Aufgabe, die erst begonnene Wiederbegrünung in größtmöglichem Umfang und mit größtmöglicher Eile weiterzuführen.

Der Landschaftsplan 6 befaßt sich ausschließlich mit der Oberflächengestaltung und ihren durch den Ablauf des Kohleabbaus bedingten Problemen. Sie stellt jedoch nur einen Teil, vielleicht sogar den geringeren der zu lösenden Gesamtaufgabe, mehr oder minder treffend als „Rekultivierung“ bezeichnet, dar. Lage, Klima, Gesteinsart und Eigenart des Eingriffs gestatten die Auswertung andernorts bei Haldenkultivierungsversuchen gesammelter Erfahrungen nur in verhältnismäßig geringem Umfang. Es kann daher kein „Rezept“ geben, um das Ziel, die Wiederherstellung einer der ursprünglichen ähnlichen Bewaldung, zu erreichen. Die Anlage einer Fichtenkultur 1951 auf einer älteren Kippe zeigt die Schwierigkeiten zur Genüge. 1960 folgte ein Versuch mit Grauerle auf der Grebesteinkippe (ca. 1 ha), teilweise mit Zwischensaat von perennierenden Lupinen. Diese Bemühungen der Forstverwaltung veranlaßten einen Vorschlag der Landesstelle, auf kleinen Versuchsflächen Haupt-, Pionier- und Pflegeholzarten in unterschiedlicher Mischung zu pflanzen. Erste Ergebnisse wurden 1964 berücksichtigt, als lt. Landtagsbeschluß erstmals ein größerer Betrag für die Kippenbegrünung zur Verfügung stand. Begrünt wurden insbesondere von außen her sichtbare Böschungen und Geländestreifen zwischen öffentlichen Straßen und Bergwerk. Die Begrünung setzte sich zusammen aus Pflanzungen und Ansaaten. An einigen grobblockigen Böschungen (rd. 5000 qm) wurde ein Versuch mit dem Bituspritverfahren der Hessischen Saaten GmbH, Darmstadt, (Hesa), gemacht. (Eine Mischung aus Samen, Lehm, Wasser, Torf, Düngern, sowie Binde- und Saugmitteln [auf Bitumengrundlage] wird mit Spezialmaschinen auf die zu begrünende Fläche aufgespritzt.) Gepflanzt wurden Baum- und Straucharten, angesät Kräuter (Kleearten) und Gehölze, im Bituspritverfahren dazu auch Gräser.

Die Kippen bestehen in der Hauptsache aus Basalt verschiedener Ausgangsformen und Verwitterungsstufen. Dieser wechselt von feinkörnigem, dichtem Material bis zu grobkörnigem Dolerit. Das Deckgebirge wird, wie es ansteht, ohne Sortierung auf Halde gekippt. Die Verwitterung verläuft recht unterschiedlich: der sog. blaue Basalt wird durch die Sprengung nur wenig zerkleinert und fällt daher in großen Blöcken an, die sehr schwer verwittern. Die sog. Sonnenbrenner zerfallen dagegen bereits bei der Sprengung sehr stark und verwittern außerordentlich rasch zu Grus. Gelegentliche Beimengungen aus tertiärem Ton und verunreinigter Staubkohle (Schwül) widerstehen der Begrünung sehr stark. Die bisher zu begrünenden Kippen zeigten alle Variationen zwischen Reichtum an Feinmaterial und reinem Basaltgeröll (Abb. 10 und 11). Die angeschütteten Massen sind nicht an den natürlichen Wasserhaushalt des Bergmassivs angeschlossen. Der aus der Tiefe geförderte Mineralboden scheidet auf der Kippe die mitgebrachte Feuchtigkeit verhältnismäßig rasch nach außen aus, verdichtet sich und verliert sein Aufsaugvermögen. Damit schwindet gleichzeitig die anfangs immer vorhandene und für das Pflanzenleben so wichtige gute Durchlüftung.

Um der aus diesen Umständen folgenden Schwierigkeiten Herr zu werden, muß immer wieder mit Nachdruck gefordert werden: Die Begrünung muß der Ankippung auf dem Fuße folgen. Mutterboden (soweit überhaupt vorhanden) und feineres Material sind auszusondern und zuletzt anzukippen. Die bisher entstandenen Böschungen aus groben Blöcken sollten, wo irgend möglich, mit feinerdreichem Material überkippt werden.

Über ein Jahrzehnt währten die Bemühungen des hessischen Naturschutzes, zahlreicher hessischer und außerhessischer Organisationen, Verbände und Vereine, die für die Erhaltung und Pflege von Natur und Heimat sich einsetzen, sowie vieler Parlamentarier und Privatleute, den Hohen Meißner an seiner empfindlichsten Stelle vor Zerstörung und Entstellung zu bewahren. Ein durchschlagender Erfolg blieb ihnen versagt.

Die dank dem Verständnis des Landtags und der Landesregierung und dank der tatkräftigen Unterstützung führender Amtspersonen erzielten Teilerfolge konnten die gigantische Naturzerstörung nicht verhindern, nur beschränken. Die entscheidenden Gremien standen und stehen im Widerstreit juristischer Sachverhalte, wirtschaftlicher Forderungen, technischer Ansprüche und der in Verfassung und Gesetz begründeten Verpflichtung zur Pflege der heimatlichen Natur.

Die Bergbauberechtigten bestehen auf ihrem Schein. Der seinerzeit gegen das Land Hessen angestrebte Entschädigungsprozeß, die neuerdings beabsichtigte Basaltverwertung und der durchaus noch nicht aufgegebenen Plan, ein weiteres Braunkohlenflöz am Weiberhemd zu erschließen, besagen genug.

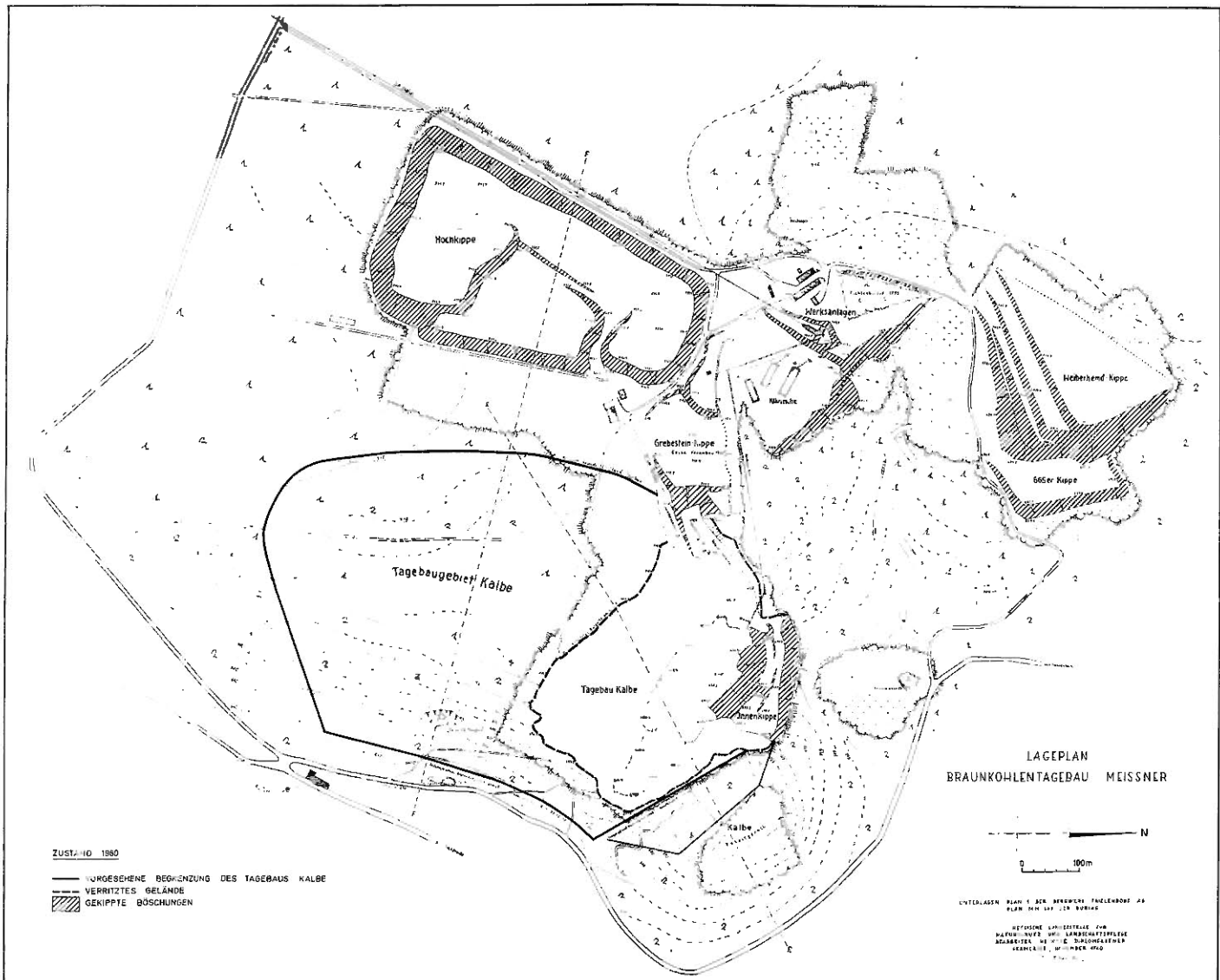
Mit der Auskohlung der Lagerstätte bis an ihr vermutbares Ende unter dem Kalbevorfeld ist das Bergbau-Unternehmen bezüglich der Kohle hier am Ziel seiner Wünsche. Naturschutz und Landschaftspflege stehen vor riesigen Trümmern. Noch liegt es in undurchschaubarer Zukunft, ob der Kalbezahn stehen bleiben wird, bis er ein neues Widerlager in dem anzukippenden Abraum gefunden hat. Noch spiegeln sich Himmel und Bäume im Frau-Holle-Teich. Wie wird die einzigartige Flora auf dem Geröll auf den in seinen letzten Folgen noch nicht abzusehenden Eingriff in das Bergesinnere, in seinen Wasserhaushalt, sein klimatisches Gefüge reagieren? Wertvollste Bergwiesen mit ihrer reichen subalpinen und montanen Flora, das einzige Hochmoor des Gebietes am sog. Weiberhemd, sind dem Bergbau zum Opfer gefallen.

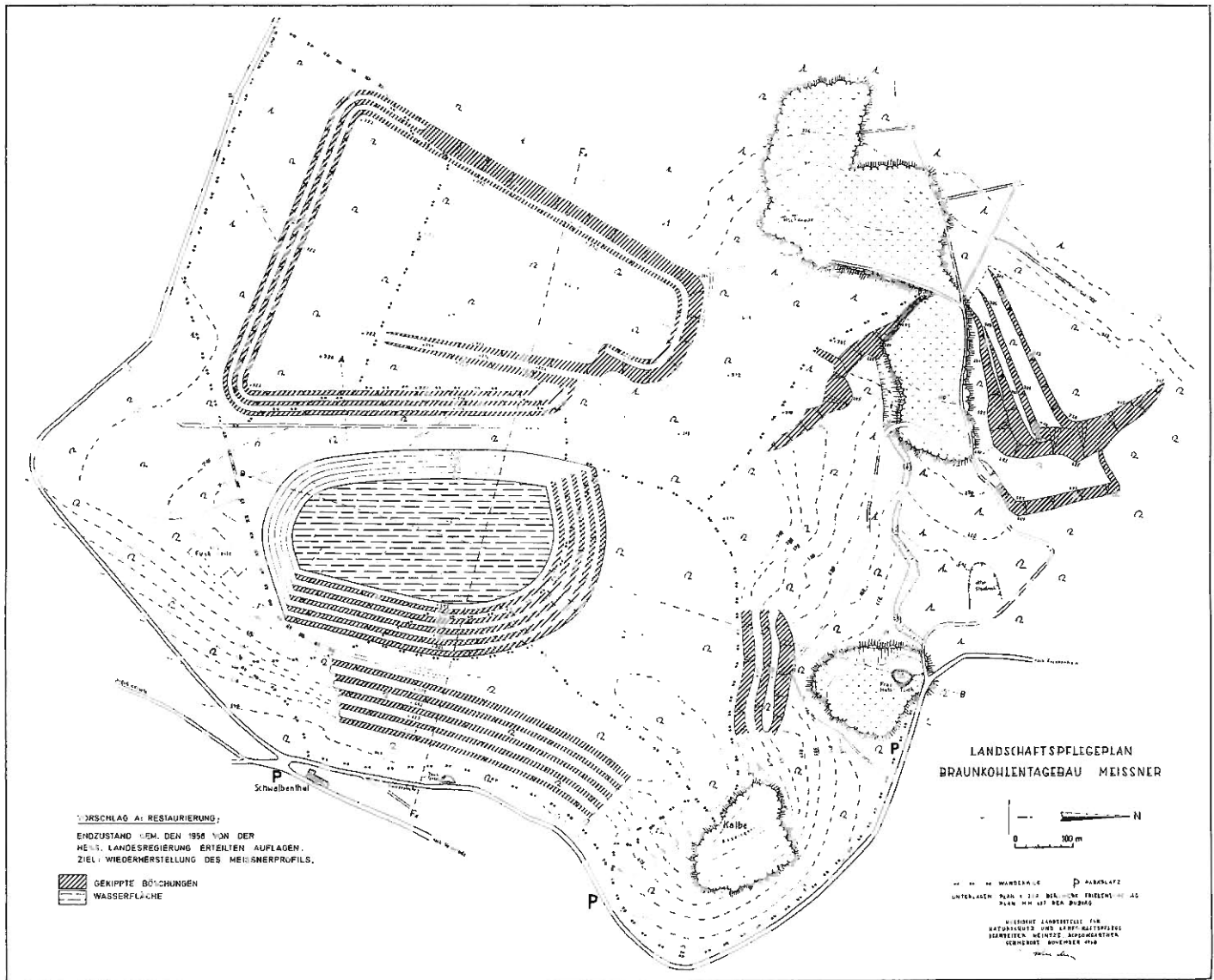
Geblieden ist zuletzt die Aufgabe, die dem Berg geschlagene – nicht nur entstellende – Wunde, soweit Menschengeist und Menschenkraft dies vermögen, zu heilen, besser, zur möglichst schnellen Vernarbung zu bringen. Über die innere Verpflichtung hierzu – und dies darf mit besonderer Genugtuung vermerkt werden – weiß sich der Naturschutz mit Parlament und Regierung einig. Den Vernarbungsprozeß so schnell wie nur irgend möglich einzuleiten und ihn mit allen Mitteln zu fördern, ist eine schon früh und immer wieder erhobene Forderung, deren Erfüllung oft fast unbegreiflichen Schwierigkeiten technischer oder auch nur formaler Art begegnet.

Rekultivierung kann im Bereich des Bergbaus am Meißner zunächst nur bedeuten, mit allen verfügbaren Mitteln und Methoden die Neubildung biologischer Standorte einzuleiten, durch Bodenvorbereitung, durch Ansaat und Pflanzung geeigneter Gräser, Kräuter und Gehölze ihre Entwicklung zu fördern und zu beschleunigen, die zerstörte Pflanzendecke zu ersetzen und – auf weite Sicht – dadurch die Vorbedingungen für die forstliche Bewirtschaftung der dafür in Betracht kommenden Flächen zu schaffen.

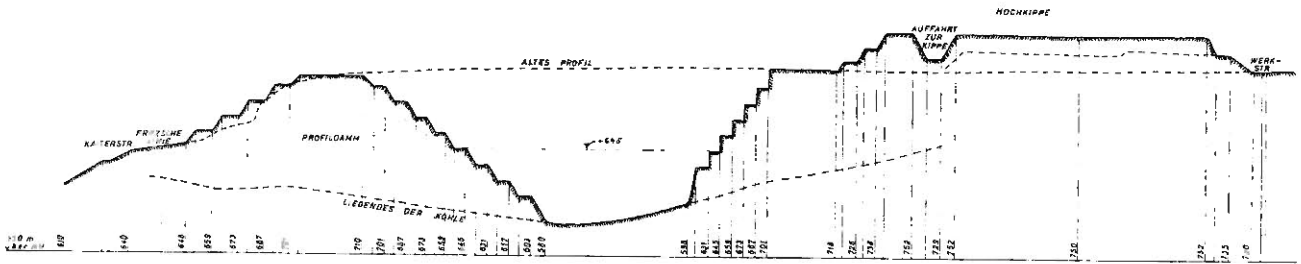
Die Sicherung des Mutter- und Feinbodens zur Abdeckung der grobblockigen Abraumkippen und ihrer Böschungen, eine der wichtigsten Voraussetzungen hierfür, läßt noch allzu viele Wünsche offen und nur allzu zögernd erfolgt die Freigabe von dem Bergbau offensichtlich nicht mehr benötigter Flächen.

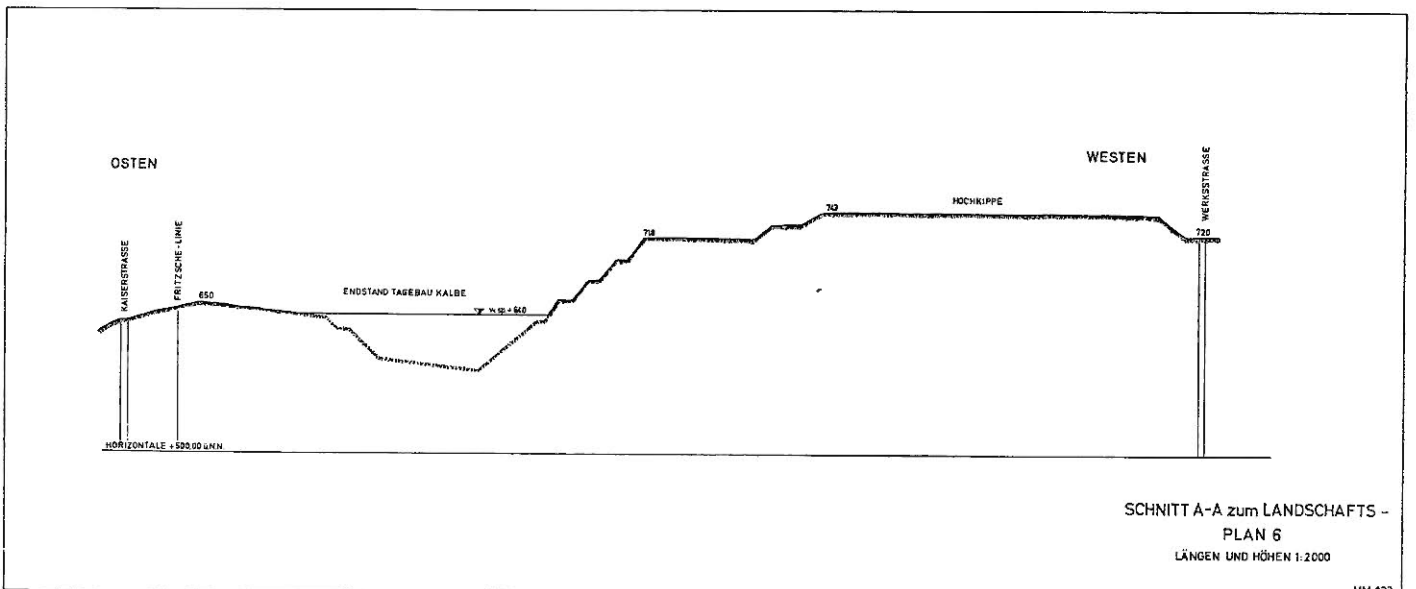
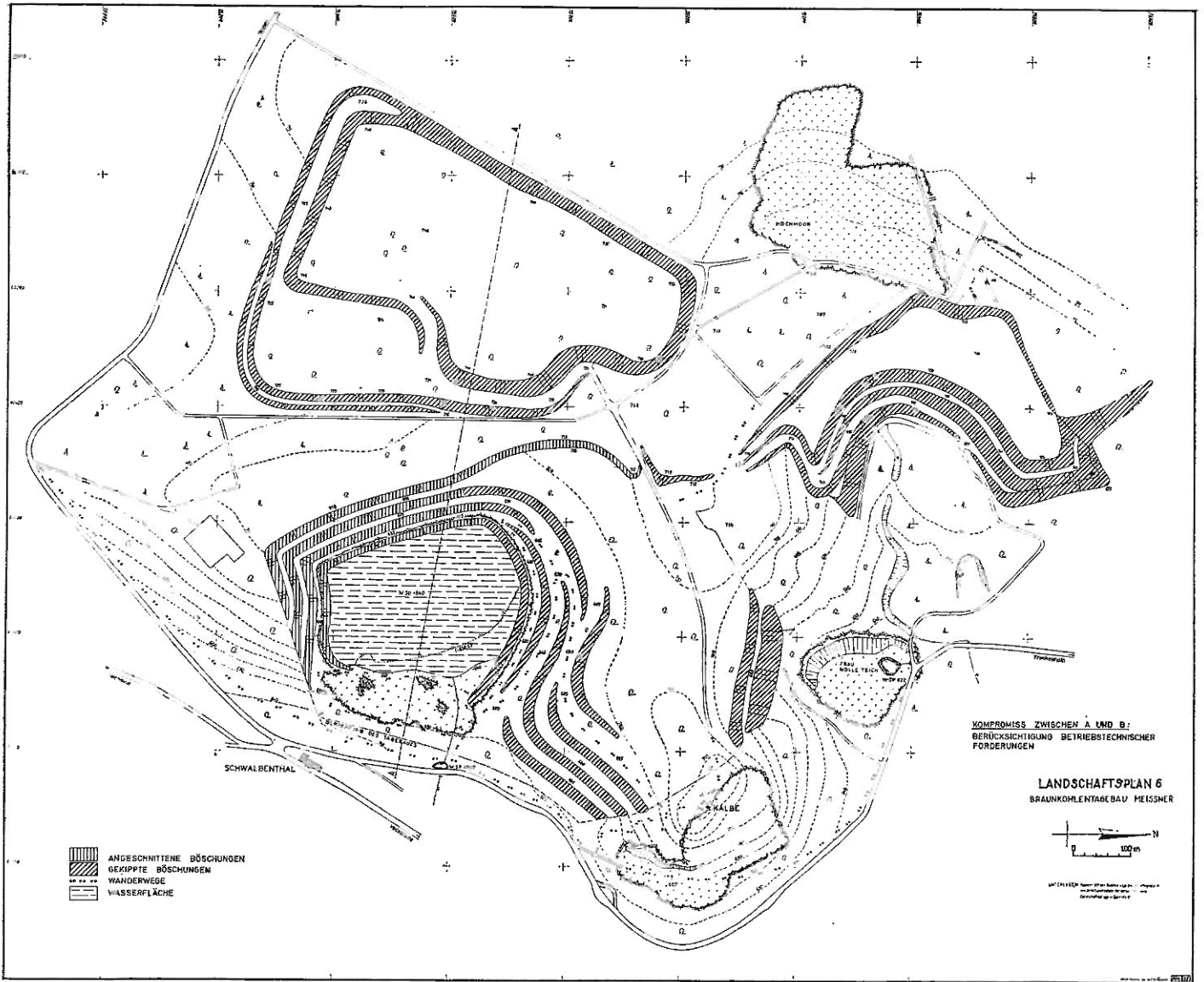
Nur wenn das Bergbauunternehmen diesen Anliegen mehr als bisher entgegenkommt, wird es möglich sein, die dem Gemeinwohl dienende und im wohlverstandenen öffentlichen Interesse liegende Aufgabe der Begrünung befriedigend zu erfüllen.





PROFIL F₁-F₂; MASSTAB DER LÄNGEN UND HÖHEN 1:2000





INHALTSVERZEICHNIS

Graf Lennart Bernadotte	
Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege zum Tagebau am Hohen Meißner	3
Dr. h. c. Dr. e. h. Zinn	
Antwort auf die Stellungnahme des Deutschen Rates für Landespflege	5
Staatsminister Rudolf Arndt	
Stellungnahme aus der Sicht des federführenden Ressorts der Hessischen Landesregierung, zugleich als Aufsichtsbehörde des Oberbergamtes	8
Staatsminister Gustav Hacker	
Stellungnahme aus der Sicht der Obersten Naturschutzbehörde und als zuständiges Ressort für die forstliche Rekultivierung	9
Oberingenieur Rosenberg	
Stellungnahme aus der Sicht des Bergbautreibenden	11
Prof. Hermann Mattern	
Stellungnahme aus der Sicht des Landschaftsplaners mit Erläuterung eines Landschaftsplanes	13
Regierungsrat H. Poenicke	
Erläuterungen aus der Sicht der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege	16
Abbildungen: Lagepläne und Profilzeichnungen	22

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE

Schirmherr:	Bundespräsident Dr. h. c. Heinrich Lübke
Mitglieder:	Graf Lennart Bernadotte, Schloß Mainau – Sprecher des Rates
	Prof. Dr. Konrad Buchwald, Hannover
	Bergassessor a. D. Hans Dütting, Essen
	Minister Joseph P. Franken, Düsseldorf
	Bauassessor Dr.-Ing. E. h. Hans Werner Koenig, Essen
	Prof. Erich Kühn, Aachen
	Prof. Dr. Helmut Schelsky, Münster
	Staatsminister a. D. Dr. Otto Schmidt, Wuppertal-Eielfeld
	Staatssekretär i. R. Dr. Theodor Sonnemann, Bonn
	Prof. Dr. Julius Speer, Bad Godesberg
	Staatsminister a. D. Prof. Dr. Erwin Stein, Baden-Baden
	Dr. h. c. Alfred Toepfer, Hamburg
	Dr. phil. Dr. med. Rudolf Wegmann, Maxhöhe, Starnberger See
	Prof. Dr. Dr. h. c. Emil Woermann, Göttingen
Geschäftsführer:	Prof. Dr. Gerhard Olschowy
Geschäftsstelle:	532 Bad Godesberg, Kölner Straße 142–148, Telefon 7 40 51